
Stellungnahmen / Einsprüche / Widersprüche zum Vorentwurf des Neuen Landschaftsplan Aachen Stand: Mai 2018

Verfasser: BI-Dell
Datum: 05.12.2018
Bezug: Eingabe zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Der Vorentwurf zum neuen Landschaftsplan wurde am 6.11.2018 im Alten Kurhaus und der Bereich Aachen Nordwest am 14.11.2018 im Bezirksamt Richterich öffentlich zur Diskussion vorgestellt.

Unterlagen zum neuen Landschaftsplan sind in der Zeit vom 5.11.2018 bis 15.12.2018 in den Bezirksamtern, der Stadtverwaltung (Lagerhausstraße) einzusehen und stehen im Internet unter:

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/verfahren/lp_neuaufstellung/index.html
zum Download bereit.

Im Folgenden nehmen wir Bezug auf die Darstellungen für den Nordwesten von Aachen, insbesondere die Richtericher Dell und deren unmittelbare Umgebung in der Horbach/Richtericher Börde.

Hinweise zur nachfolgenden Stellungnahme mit Forderungskatalog:

- Zitate aus allgemeinen Quellen sind in
Times Roman (12) im Schwarzdruck wiedergegeben.
- Zitate aus dem Vorentwurf des Landschaftsplans 2018 sind in
[Times Roman \(12\) im Blaudruck wiedergegeben](#)
- Quellenangaben zu den jeweils nachfolgenden Zitaten sind in
kursiv gesetzt und stehen als Header vor den Zitaten zu den einzelnen Kapiteln.
- Nach den Textblöcken zu den einzelnen Kapiteln des Landschaftsplans folgen:
Kommentare der **BI-Dell**
und anschließend die
Forderungen der **BI-Dell**.

Kommentare und Forderungen der **BI-Dell** zu den Kapiteln des Vorentwurfs Landschaftsplan Aachen stehend unter den nachfolgenden Themenkreisen:

Inhalte	Seite(n)
Allgemeiner Überbau des Landschaftsplans (Gesetze etc.)	03
Band 1 Punkt 1 Herleitung der Entwicklungsziele	06
Band 1 Herleitung Entwicklungsziel (8), Temporäre Enthaltung	08
Band 1 Allgemeines Schutzgüter Boden, Wasser und Klima	11
Band 1 Punkt 1.2.1 Entwicklungsziel Anreicherung Offenland	14
Band 1 Punkt 1.8 Entwicklungsziel (8), Temporäre Erhaltung	18
Band 1 Punkt 2.2-1 Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde,	22
Band 1 Punkt 5.1.2-1 Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1	27
Band 2 Punkt 7.1.2 Landschaftsraum 2 Horbacher Börde	32
Band 2 Punkt 8.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter:	38
8.2.3 Schutzgut Fläche und Boden	38
8.2.4 Schutzgut Wasser	38
8.2.5 Schutzgut Luft und Klima	38
Band 2 Strategische Umweltprüfung	40
10. Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes	42
10.1.3 Schutzgut Fläche, Boden	42
10.1.4 Schutzgut Wasser	44
10.1.5 Schutzgut Luft, Klima	45
10.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans	46
Band 2 Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans	50
11.2.2 Landschaftsschutzgebiete	49
Band 2 Punkt 12.2	
Auswirkungen der Ver- und Gebote in Landschaftsschutzgebieten	51
12.5.3 Schutzgut Fläche und Boden	51
12.5.4 Schutzgut Wasser	53
12.5.5 Schutzgut Luft und Klima	55
FAZIT	56
Unterschriften	57
Annex: Vorschläge „Roadmaps“	58

Allgemeiner Überbau des Landschaftsplans

Die Aufstellung eines Landschaftsplans hat folgende Hintergründe:

A Landesnaturschutzgesetz:

Quelle: *WWW.Recht.NRW.de*:

Gesetz
zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
(Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
Vom 21. Juli 2000 (Fn 1)

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 487) wird nachstehend der Wortlaut des Landschaftsgesetzes in der seit dem 15. Juni 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NRW. S. 710),
2. den am 30. Mai 1995 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382),
3. den am 30. Mai 2000 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des **Bundes-Bodenschutzgesetzes** in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) und
4. den am 15. Juni 2000 in Kraft getretenen Artikel I des eingangs erwähnten Gesetzes.

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz
zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
(Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. Juli 2000

B Kommentare und Erläuterungen zur Landschaftsplanung

Quelle: *DeJure.org 23.11.2018*:

Bundesnaturschutzgesetz

§ 13

Allgemeiner Grundsatz

1 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

2 Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Quelle: *Wikipedia 23.11.2018*:

Gesetzliche Grundlagen

Deutschland

Die Landschaftsplanung hat in Deutschland die Aufgabe, die in den Naturschutzgesetzen des Bundes (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) und der Länder (Landesnaturschutzgesetze) formulierten Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege für das jeweilige Land

(Landschaftsprogramm) zu konkretisieren. Ebenso erfolgt dies für Regionen bzw. Landkreise (Landschaftsrahmenplan), **für die jeweilige Gemeinde (Landschaftsplan)** und in einigen Bundesländern auch für Teile von Gemeinden (Grünordnungsplan).

Die Aufgaben der Landschaftsplanung sind in § 13 des BNatSchG 2002 geregelt:

„(1) Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) Die Länder erlassen Vorschriften über die Landschaftsplanung und das dabei anzuwendende Verfahren nach Maßgabe der §§ 13 bis 17.“

Das BNatSchG gibt den Rahmen vor für die Länder, die ebenso wie die anderen Belange des Naturschutzes auch die Landschaftsplanung in ihren Landesnaturschutzgesetzen regeln. Weitere Gesetze (z. B. das Baugesetzbuch BauGB) regeln ebenfalls bestimmte Aspekte der Landschaftsplanung.

Mitwirkung bei der Bauleitplanung

Gegenüber (bzw. innerhalb) anderer Gesamtplanungen, wie z. B. **der Bauleitplanung, muss die Landschaftsplanung** „auch“ **Schaden vom Naturhaushalt** („Eingriffe“) **mit Hilfe der Eingriffsregelung abwenden**. Die Eingriffsregelung hat zum Ziel, „unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder zu kompensieren“ (BNatSchG). Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der Landschaftsplanung sind in Deutschland das Bundesnaturschutzgesetz, die Naturschutzgesetze der Länder und das *Baugesetzbuch* (BauGB).

Die Landschaftsplanung ist Teil der in Deutschland angestrebten integrativen räumlichen (auf ein Gebiet bezogene) Planung. Diese räumliche Planung soll eine geordnete Entwicklung eines Gebietes sicherstellen. In allen Teilräumen eines beplanten Gebietes sollen die Lebensbedingungen der Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die wirtschaftlichen, infrastrukturellen Bedingungen gleichwertig sein.

Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

Der gesetzlich formulierte Auftrag der Landschaftsplanung ist die Vertretung der Belange von Natur und Landschaft. Die Aufgabe dieser ökologisch-gestalterischen Planungsdisziplin ist im Wesentlichen, Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Erholungsvorsorge in einem Gebiet flächendeckend zu erarbeiten und in Text und Karten darzustellen.

Landschaftsplanung soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, zu erhalten bzw. (im Schadensfall) wiederherzustellen und langfristig zu sichern. Dabei sollen sich die Teilräume eines Gebietes auch wirtschaftlich entwickeln können. Der Landschaftsplanung kommt dadurch, neben ihrer ursprünglichen Funktion des Naturschutzes, immer mehr die Rolle zu, diese wirtschaftliche Entwicklung möglichst ökologisch verträglich mitzugestalten.

Um die Komplexität des Naturhaushaltes in Analyse und darauf aufbauender Planung hinreichend zu erfassen werden die unterschiedlichen Umweltmedien in folgende Schutzgüter differenziert:

- Boden
- Wasser
- Luft, Lärm und (örtliches) Klima
- Flora, Fauna und Biotope
- Landschaftsbild und Erholung im Freien.

Kommentar BI-Dell:

Die **BI-Dell** geht davon aus, dass die aufstellende Behörde der Stadt Aachen diese gesetzlichen Vorgaben kennt.

Die Umgebung der Richtericher Dell ist im Westen, Norden und Osten als Landschaftsschutzgebiet „Horbacher Börde“ im Text und in der Entwicklungskarte EK 10.000 Nord West und in der Festlegungskarte mit den Ziffern L1 und B1 gekennzeichnet.

Wieso die Richtericher Dell, die ursächlich, strukturell und geologisch zur Horbacher Börde i.e.S. gehört und sich von dieser auch nicht unterscheidet, von diesem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen und demgegenüber als „temporär (?)“ geschütztes Gebiet bzw. als „fiktives“ Entwicklungsziel (8) ausgewiesen werden soll, ist weder logisch noch sachlich noch juristisch nachvollziehbar.

Forderung der BI-Dell:

Die Richtericher Dell bzw. der als „fiktives“ Entwicklungsziel (8) dargestellte Bereich der seit über 20 Jahren geplanten „visionären“ Bebauung ist als Teil des Landschaftsschutzgebietes der Horbach-Richtericher Börde mit dem Entwicklungsziel Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Zudem sind in dem Landschaftsschutzgebiet, insbesondere der Bodenschutz als gesondertes Entwicklungsziele auszuarbeiten, gesondert zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen gesondert festzulegen, wie im § 10 Pkt. 5. des LNatSchG festgeschrieben worden ist.

Vorentwurf Landschaftsplan Stadt Aachen

Band 1 Darstellungen und Festsetzungen Mai 2018

Herleitung der Entwicklungsziele

BASIS: (hier zum: Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 23)

Quelle: Landesnaturschutzgesetz §10

Landesnaturschutzgesetz NRW

§ 10

Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die **Erhaltung** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die **Anreicherung** einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die **Wiederherstellung** einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die **Herrichtung** der Landschaft für die Erholung und
5. die **Entwicklung** der Landschaft für Zwecke des **Immissionsschutzes** und des **Bodenschutzes** oder zur **Verbesserung des Klimas**.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Herleitungen der Entwicklungsziele (im Vorentwurf des Landschaftsplans)

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 23

1.0 Herleitung der Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele werden für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgestellt. Sie richten sich nach den o.g. gesetzlichen Vorgaben des § 10 LNatSchG NRW und orientieren sich an den dort benannten Entwicklungszielen (1. = Erhaltung, 2 = Anreicherung, 3 = Wiederherstellung ... etc.), wurden aber an die besondere bzw. weitere Anforderung der Stadt Aachen angepasst, so dass sich insgesamt 10 Entwicklungsziele ergeben. Für den Landschaftsplan Aachen liegen zusammengefasst mehrere Quellen zugrunde, die nachfolgend kurz aufgeführt werden (s. Abb. 2). Bei der Herleitung des jeweiligen Entwicklungszieles wurden diese Quellen berücksichtigt und ausgewertet.

Der Regionalplan (für den Regierungsbezirk Köln) mit seinen verschiedenen Fachbeiträgen bildet den Landschaftsrahmenplan und ist somit bei der Herleitung der Entwicklungsziele zu beachten.

Zu den Fachbeiträgen gehören insbesondere:

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (Landschaftsräume und Biotopverbund),
Fachbeitrag Kulturlandschaft des LVR.

Auf der Ebene des Regionalplans definiert der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine landschaftsräumliche Gliederung und entwickelt zu dieser unterschiedliche Leitbilder. Diese Charakterisierung und die übergeordneten Leitbilder der Landschaftsräume sind bezogen auf das Stadtgebiet Aachen weiterentwickelt und konkretisiert worden (s. Band 2, Kapitel 7). Die Zielaussagen dieser Leitbilder wurden entsprechend der im Gesetz genannten Differenzierung der Entwicklungsziele (s. § 10 (1) LNatSchG NRW) neu eingeordnet und in die Entwicklungskarte aufgenommen. Von besonderem Gewicht ist die Biotopverbundplanung, die in den Festsetzungen des Landschaftsplans gesichert wird.

Aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft wurden die für das Landschaftsbild besonders charakteristischen raumbedeutenden Landschaftseinheiten unter einem eigenen Unterziel Erhaltung der historischen Kulturlandschaften gefasst.

Kommentar **BI-Dell**:

Der Abschnitt (5.) des § 10 Landesnaturschutzgesetz wurde bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele für den Landschaftsplan Aachen wohl nicht für bedeutsam erachtet:

Quelle § 10 Landesnaturschutzgesetz

5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

im Vergleich zu:

„Quelle Landschaftsplan Band 1 Seite 23 (vgl. weiter oben)

Die Entwicklungsziele „richten sich nach den o.g. gesetzlichen Vorgaben des § 10 LNatSchG NRW und orientieren sich an den dort benannten Entwicklungszielen (1. = Erhaltung, 2 = Anreicherung, 3 = Wiederherstellung ... etc.), wurden aber an die besondere bzw. weitere Anforderung der Stadt Aachen angepasst, so dass sich insgesamt 10 Entwicklungsziele ergeben.“

Es fällt auf, dass die Entwicklungsziele Immissionsschutz, Bodenschutz und Klimaschutz zwar unter: „...**etc.**)“ verschleiert werden aber nicht explizit in den von der Stadt selbst definierten 10 Entwicklungszielen vorhanden sind. Damit sind die Entwicklungsziele im Vorentwurf des Landschaftsplans unvollständig und entsprechen nicht den Anforderungen des § 10 LNatSchG NRW, was als Planungsfehler zu werten ist

Forderung der **BI-Dell**:

Immissionsschutz, Bodenschutz und Klimaschutz sind als gesonderte Entwicklungsziele auszuarbeiten und hinsichtlich der Horbacher Börde gesondert zu bewerten sowie entsprechende Schutzmaßnahmen gesondert festzulegen, wie im § 10 Pkt. 5. des LNatSchG NRW festgeschrieben worden ist.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 25

Herleitung Entwicklungsziel 8 „Temporäre Erhaltung“

(städtisches, außergewöhnliches und rechtsunsicheres Entwicklungsziel)

Entwicklungsziel 8: temporäre Erhaltung

Im Dezember 2012 wurde der Masterplan AACHEN*2030 verabschiedet, der ein Konzept für die Gesamtstadt aufstellt, das unter anderem sowohl die Grundlage für den neu aufzustellenden Flächennutzungsplan als auch für den Landschaftsplan bildet. Die für den Landschaftsplan relevanten Aspekte des Masterplans werden ebenfalls in die Entwicklungsziele mit einbezogen. Aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 – Planstand 3.1.1 - leitet sich insbesondere das Ziel 8 (temporäre Erhaltung) ab. Darüber hinaus wurden die Faktoren "Grünfinger" und "Klimaschutz" u.a. aus dem Masterplan abgeleitet.

Die Gewichtung der Entwicklungsziele wurde raumspezifisch vorgenommen, um das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung hervorzuheben. Der Landschaftsplan fokussiert sich, wie gesetzlich definiert, auf die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Andere Fachplanungen, Konzepte und kommunale Satzungen werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt, Zielkonflikte sowie unterschiedliche Belange unterliegen einem Abwägungsprozess. Inhalt der Entwicklungsziele sind insbesondere die Schwerpunkte der Landschaftsplanung: Aufbau des Biotopverbundes und Förderung der Biodiversität.

Kommentar **BI-Dell**:

Wie bei vielen Planungen der Stadt Aachen z.B.: „Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplänen in Außenbereichen“ bezieht sich die Stadtverwaltung auf den Masterplan*2030, der **nicht rechtsverbindlich ist**. Der Masterplan 2030*Aachen muss nur als eine rechtlich unverbindliche, stadtverwaltungsinterne aber nicht planungsrechtlich verankerte Richtlinie der Stadt Aachen angesehen werden. Damit können inhaltliche oder theoretische Ableitung aus dem Masterplan*2030 zwar erläuternd beschrieben werden, sind aber rechtlich bei der Aufstellung des Landschaftsplans nicht bindend.

Die Schaffung des Entwicklungsziels 8 - temporäre Erhaltung - steht damit unter diesem Vorbehalt.

Zurzeit ist der Flächennutzungsplan 1980 rechtlich verbindlich und darin ist keine Reservierung von Flächen in der Richtericher Dell für Flächennutzungsplanänderungen vorgesehen. Im Bereich der Richtericher Dell sind alle Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgelegt. Da weder die im Bereich der Richtericher Dell diversen, zukünftig ggf. anstehenden Flächennutzungsplanänderungen noch der „neue“ Flächennutzungsplan Aachen*2030 noch die diversen und nicht rechtssicher aufgestellten Bebauungspläne rechtsverbindlich sind, ist eine Ausweisung des „fiktiven“ Entwicklungsziels (8) im Bereich der Richtericher Dell nicht gesetzeskonform und zu streichen.

Auch ist damit zwingend verbunden, dass die Richtericher Dell entweder als gesonderter Landschaftsraum und als eigenes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird oder, wie es logisch wäre, als Teil der Horbacher Börde mit dieser gemeinsam als Landschaftsraum und Landschaftsschutzgebiet Horbach-Richtericher Börde festgesetzt wird.

Eine „temporäre Erhaltung“ durch eine gesonderte Festlegung und nicht als Entwicklungsziel (i.e.S.) wäre erst nach Rechtsverbindlichkeit der laufenden FNP-Änderungsverfahren planungsrechtlich möglich.

Quelle Broschüre Landschaftsplan NRW Seite 13:

(https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/landschaftsplan_nrw.pdf)

Sieht ein Regional- oder Flächennutzungsplan eine bauliche Flächennutzung vor, ohne dass schon ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist, so kann der Landschaftsplan auch nur temporäre Festsetzungen vorsehen, wie zum Beispiel ein temporäres Landschaftsschutzgebiet. Es können also nur solche Festsetzungen getroffen werden, die zwar zur vorübergehenden Erhaltung der Landschaft führen, dabei aber die **Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes** nicht verhindern. Sobald der Bebauungsplan in Kraft getreten ist, fallen solche Festsetzungen automatisch weg.

Bemerkung **BI-Dell**: Im vorstehenden Zitat ist unter Flächennutzungsplan (FNP) immer nur der zurzeit rechtsverbindlich gültige FNP zu verstehen (im Fall der Richtericher Dell im Jahre 2018 also nur der FNP 1980!).

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 25 (vgl. weiter oben)

... aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 – Planstand 3.1.1 - leitet sich insbesondere das Ziel 8 (temporäre Erhaltung) ab.

Allein schon der Bezug auf den „Vorentwurf (Erg.: „Neuer“) Flächennutzungsplan AACHEN*2030 – Planstand 3.1.1“ für die „Ableitung des Entwicklungsziels (8)“ ist unzulässig, da es sich hierbei zwar um ein seit 2014 laufendes Verfahren handelt, jedoch nicht um eine rechtskräftige Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans 1980.

Die Ausweisungen von Flächen mit dem „fiktiven“ Entwicklungsziels 8 in der Richtericher Dell ist daher, auch im Vergleich zu anderen planungsrechtlich fast identischen Flächen und Schutzgebieten im Vorentwurf des Landschaftsplans der Stadt Aachen mit anderen Entwicklungszielen (z.B. die Horbacher Börde), unsinnig und rechtlich nicht zulässig bzw. sinnvoll. Einerseits ist es allgemein fraglich, wieso die Umweltbehörde ein Gebiet nur temporär schützen will, da ja auch alle anderen Flächen durch zukünftige Bauleitplanungen überdeckt und umgewidmet werden können. Durch rechtskräftige Beschlüsse zukünftiger Bebauungspläne

werden, egal welche Schutzgebiete und Entwicklungsziele jetzt dort festgelegt werden sollen bzw. schon sind, die entsprechenden Flächen „automatisch“ umgewidmet, da rechtskräftige Satzungen der Bebauungspläne die Festlegungen des Landschaftsplans aufheben und durch die Regelungen in den beschlossenen, rechtskräftigen Satzungen ersetzt werden. Andererseits ist dieses „fiktive“ Entwicklungsziel (8) im Vorentwurf des neuen Landschaftsplans der Stadt Aachen vom Planungsansinnen der Stadtverwaltung leicht nachzuvollziehen, jedoch rechtlich nicht zulässig:

Forderung der BI-Dell:

Immissionsschutz und Bodenschutz sind als gesonderte Entwicklungsziele auszuarbeiten und hinsichtlich der Richtericher Dell und der Horbacher Börde gesondert zu bewerten sowie entsprechende Schutzmaßnahmen gesondert festzulegen, wie im § 10 Pkt. 5. des LNatSchG NRW festgeschrieben worden ist.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 26

Schutzgüter Boden, Wasser und Klima

Das rechtliche Erfordernis des Schutzes und der Entwicklung der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima ergibt sich aus den allgemein gültigen Grundsatz des § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und des Abs. 3, 2., 3. und 4. sowie aus § 10 Abs.1 LNatSchG.

Der Landschaftsplan verfolgt das Ziel des **Bodenschutzes** auf allen Ebenen. Die Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen ist innerhalb der Entwicklungsziele verankert.

Letztlich ist der **Gewässerschutz** (einschließlich Quellen) und die Gewässerentwicklung Entwicklungsziele, die sich auf die gesamte Fläche beziehen. Der Landschaftsplan hat Fachplanungen aus anderen Bereichen, hier den Maßnahmenplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die hieraus abgeleiteten Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) zu berücksichtigen. Insoweit ist hier eine Abwägung mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes zu treffen. Auf diese Fachplanungen wird hier ausschließlich verwiesen, auf eine Darstellung oder Festsetzung einzelner Maßnahmen wird verzichtet.

Auch wenn der **Klimaschutz** unter EZ 5 explizit dargestellt wird, ist dieses Ziel auf Grund seiner Bedeutung für das Stadtgebiet von Wichtigkeit und ist auf alle Freiflächen nach sachgerechter Abwägung anwendbar. Die spezielle Bedeutung der einzelnen Teilflächen ist der Fachplanung zu entnehmen. In Bezug auf einzelne klimarelevante Faktoren lassen sich jedoch deutliche Unterschiede herausarbeiten. Für die Senkung des CO₂-Anteils in der Atmosphäre spielen Wälder und Moore eine weitaus wichtige Rolle. Die Topographie bestimmt, welche Gebiete eine besondere Bedeutung als Kaltluftbahnen erlangen. In Kombination mit der jeweiligen Vegetationsdecke lassen sich Kaltluftentstehungsorte ermitteln.



Kommentar **BI-Dell**:

Die vorstehenden Gedanken bzw. voraussetzenden Erläuterungen der Stadt Aachen zu den sehr wichtigen Inhalten sind für einen Vorentwurf eines Landschaftsplans erschreckend oberflächlich. Zudem fehlt der wichtige Verweis auf die Inhalte des Bandes 2, in dem wenigstens diese Schutzgüter umrissen wurden.

Leider ist dieser Teil der Schutzgüter in den Untersuchungsbereichen, in denen sie eingehend betrachtet werden müssten, nicht differenziert behandelt (z.B. Gebote und Verbote zu den einzelnen Schutzgütern) und auch planlich nicht dargestellt worden.

So können die Inhalte des Bandes 2 fast nur als beschreibende Erläuterungen bzw. als Arbeitsanleitung nicht aber als konkrete Ergebnisse angesehen werden. Sowohl der Versuch einer textlichen als einer graphischen Herleitung (z.B. der Entwicklungsziele) entspricht nicht der Qualität und der Vollständigkeit sowie der Barrierefreiheit in der Benutzung, die für ein zu erstellendes, rechtlich bindendes Dokument wie den Landschaftsplan erforderlich wäre (vgl. Vorschläge für Roadmaps am Ende der Stellungnahme).

Allein der Satz: „Der Landschaftsplan verfolgt das Ziel des Bodenschutzes auf allen Ebenen.“, könnte auch aus Delphi stammen.

Nicht besser ist es um den „Gewässerschutz“ bestellt, der sich „auf die gesamte Fläche“ beziehen soll? Was für eine epochale Aussage!

Auf Aussagen hierzu auch in Verbindung mit dem Arten- und Biotopschutz wird großzügig verzichtet und auf die „diesbezüglichen Fachplanungen“ verwiesen.

Wie soll eine Planung, in der auf die detaillierte Darstellung wichtiger Schutzgüter „verzichtet“ wird, zustimmungsfähig sein?

Der Klimaschutz wird mit Allgemeinplätzen abgetan, so dass man sich die Kaltluftsituationen mit ein wenig Tüftelei und Phantasie wohl (jeder für sich) selber zurecht basteln muss bzw. kann.

Grundwasserverhältnisse und Klimakühlfunktionen gerade von den Bördeböden werden nicht einmal beschrieben und in Planunterlagen dargestellt (z.B. durch GW-Flurabstandskarten und/oder die von der Verwaltung bereits vorgestellte Kaltluftkarte). Unter den vorstehenden Unterlassungen bzw. „den Verzichten“ ist es kein Wunder, dass die Richtericher Dell einfach nur noch „temporär“ erhalten werden soll. So ist dies zwar als Wunsch der Stadtentwicklung zu verstehen, nicht aber planungsrechtlich möglich, da hier die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht rechtskonform sondern wohl eher als „visionär“ und nach dem „öscher“ Gusto abgehandelt werden.

Auf diese Weise soll offensichtlich zum „Schutz“ der „strauchelnden“ städtischen Bauleitplanverfahren in der Richtericher Dell versucht werden, die nach § 10 LNatSchG NRW (5) vorgesehene Bearbeitung der Entwicklungsziele: Bodenschutz, Wasserschutz, Klimaschutz zu vermeiden und den Immissionsschutz lediglich nur formal zu erfüllen, um eine umfassende und erforderliche, inhaltliche und rechtliche Bearbeitung und Einstufung als eigene Entwicklungsziele zu umgehen.

Die umweltrelevanten Faktoren Grundwasserschutz, Bodenschutz, Klimaschutz und Immissionsschutz sind Entwicklungsziele par excellence, die eigenständig und umfassend zu be-

trachten und in die Planungen gesondert einzuarbeiten sind, besonders auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussionen zum Luftreinhalteplan.

Konfliktvermeidung ist nicht erlaubt, auch wenn sich das Entwicklungsziel 8 „temporäre“ Erhaltung offensichtlich für zukünftige Entwicklungsziele der Bauleitplanung ggf. besser und kürzer handhaben lässt.

Der Landschaftsplan ist ein Planungsbestandteil des Naturschutzrechtes und nicht der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch!

Da die FNP-Änderungsverfahren zur Richtericher Dell noch in den Kinderschuhen stecken und mit einigen Vorbehalten schon seit mindestens 2006 laufen bzw. bis zum Sankt-Nimmerleinstag angedacht sind, soll offensichtlich mit der Planungskrücke „Entwicklungsziel 8“ auch verhindert werden, dass durch diese Verfahren nun auch in der Richtericher Dell die Regelungen eines neu festgelegten Landschaftsschutzgebietes (Horbach-Richtericher Börde) ausgehebelt werden müssten.

All diese planerischen Bemühungen sind menschlich nachvollziehbar, aber nicht rechtskonform.

Forderung der BI-Dell:

Immissionsschutz, Bodenschutz und Klimaschutz sind als gesonderte Entwicklungsziele auszuarbeiten und hinsichtlich der Horbach-Richtericher Börde gesondert zu bewerten. Zudem sind entsprechende Schutzmaßnahmen gesondert festzulegen, wie im § 10 Pkt. 5. des LNatSchG festgeschrieben worden ist.

Das fiktive und nach dem derzeitigen Stand des Flächennutzungsplan 1980 auf die Richtericher Dell planungsrechtlich nicht anwendbare Entwicklungsziel 8 ist komplett für die Richtericher Dell aus dem Vorentwurf des Landschaftsplans zu streichen. Die Richtericher Dell ist in den Landschaftsraum 2 „Horbacher Börde“ und das Landschaftsschutzgebiet „Horbacher Börde“ als Horbach-Richtericher Börde zu überführen, zu dem sie genetisch, naturräumlich und nutzungsrechtlich nach dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan gehört.

Entwicklungsziel 1.2.1 „Anreicherung Offenland“

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 37 - 40

1.2 Anreicherung

1.2.1 Entwicklungsziel Anreicherung Offenland

Ziffer

Textliche Festlegungen

Erläuterungen

1.2.1

Entwicklungsziel 1.2.1 Anreicherung Offenland

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen im Offenland

Das Entwicklungsziel 1.2.1 gilt für große Teile der Horbacher Börde und des Vaalser Hügellandes, für Flächen um Oberforstbach, Schleckheim, Lichtenbusch, bei Schmithof und Krauthausen sowie für einige Offenlandflächen um Verlautenheide und westlich des Reichswaldes.

Wiederherstellung zur Neu- oder Wiederbesiedlung geeigneter Lebensräume.

Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur u.a. bei Oberforstbach, Schleckheim, Lichtenbusch, Schmithof und Krauthausen, Walheim, Horbach, Forsterheide, Paulinenhof, Vetschau

Das Entwicklungsziel 2.1 betrifft großflächig vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen auf fruchtbaren Böden. Das Grünland wird als Weiden und z.T. auch als Wiesen meist intensiv genutzt. Es ist eine Extensivierung der Agrarlandschaft insgesamt anzustreben. Im Vordergrund steht hier die Erhaltung des Offenlandcharakters. Gleichzeitig erfolgt eine Anreicherung der mit einer geringen Strukturvielfalt ausgestatteten Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen zur Förderung der Offenlandarten, wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Feldhamster. Diese dienen nicht nur dem Artenschutz, sondern auch der Biotopvernetzung durch Trittsteinbiotope, sie werten das Landschaftsbild auf und sind großflächig Flächen mit klimatischer Fernwirkung, die dem klimatischen und lufthygienischen Austausch dienen. Vorrangig sollen zudem Ortsrandeingrünungen, die Anlage von Hecken, Obstwiesen und -weiden, ggf. Feldgehölzen und Pflanzung von Kopfbäumen auf Flächen, die nicht dem Offenlandschutz für die Feldfauna entgegenstehen, umgesetzt werden. Auch die Anpflanzung von Alleen und straßenbegleitenden Baumreihen wird angestrebt. Diese Landschaftselemente werten zusätzlich das Landschaftsbild auf und stärken den kulturhistorischen Charakter. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien IV, VI und VII des ESPON-Projektes.

Gehöft- und Ortsrandeingrünungen tragen zur Wahrung des kulturlandschaftlichen Wertes bei und erhöhen dementsprechend die Attraktivität des Landschaftsbildes. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen ist der Freiflächenschutz um die

und um Verlautenheide.
Freiflächenschutz, um die Zersiedelung der
Landschaft zu verhindern. Dies betrifft den

Freiraum zwischen den Ortslagen im Bezirk
Kornelimünster – Walheim.

Anreicherung der Feldgehölze, Hecken,
Obstweiden, Baumreihen, Alleen und
Kopfbäume um Lichtenbusch, in den
Auenbereichen bei Schleckheim sowie
standortgerechte Uferbepflanzungen an
Nutzteichen.

Optimierung der Biotope an der Höckerlinie im
gesamten Stadtgebiet.

Erhaltung der Landwehre und Optimierung und
Anreicherung der Gehölzstrukturen
insbesondere im westlichen Bereich Aachens.

**Zur Erreichung dieses Entwicklungs-
Zieles sind folgende Maßnahmen
geeignet:**

Anreicherung der Landschaft durch Umsetzung
produktionsintegrierter Maßnahmen
insbesondere zur Förderung der
Offenlandarten,

behutsame Anpflanzung und Nachpflanzung
von niedrigen Hecken mit standorttypischen
Arten unter Beibehaltung des offenen

Ortslagen im Aachener Südraum. Zudem
werden Lebensräume für seltene Tier- und
Pflanzenarten geschaffen. Hierbei wird das
unverbindliche Leitprinzip IV des ESPON-Projektes
beachtet.

Maßnahmen für Feldflora und -fauna in der
Horbacher Börde und im Vaalser Hügelland.
Die Landschaft in der Horbacher Börde und im
Vaalser Hügelland soll durch Anlage von nicht
oder zumindest extensiv bewirtschafteten
Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Wiesensäumen
und Brachen angereichert werden. Ziel ist die
Optimierung der Agrobiodiversität, der Erhalt
und die Förderung von Offenlandarten wie
Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Feldhamster.
Entsprechend sollen hinsichtlich der Gehölze
allenfalls nur niedrige Hecken angelegt werden.
An der Wetterstation Kirschbäumchen werden
die Flächen ebenfalls offen gehalten.

Standorttypische Gehölzstrukturen gliedern die
Landschaft und werten diese auf. Neben der
kulturhistorischen Bedeutung stellen sie zudem
Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in
der offenen Feldflur für seltene Arten dar. Das
entspricht im Übrigen den unverbindlichen
Leitprinzipien VI und VII des ESPON-Projektes.

Die Höckerlinien (Panzersperren des Westwalls)
sind einerseits kulturgeschichtlich erhaltenswert,
andererseits stellen sie ökologische
Sonderstandorte dar und dienen der
Biotopvernetzung bzw. dem Biotopverbund

Charakteristische Landschaftselemente,
bestehend aus einer Kombination von Gräben
und Wällen, die topographische Elemente wie
Bachläufe u. Hänge einbeziehen. Markante
Altbestände mit Einzelbäumen (Buchen, Eichen)
und Hecken betonen dieses
Landschaftselement.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten
Flächen können unter Beachtung der
nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur
Realisierung von Kompensationsmaßnahmen
im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30
LNatSchG NRW herangezogen werden.
Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn
möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
und anderer vertraglicher Regelungen oder als
produktionsintegrierte Maßnahmen unter
Berücksichtigung des Biotopschutzes nach

Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes,

vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Anlage von Baumreihen bzw. Alleeen entlang gut ausgebauter Straßen zur Einbindung in die Landschaft,

naturnaher Rückbau von Teichen,

Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen.

Nachhaltige Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen,

Anpflanzung fehlender Ortsrandeingrünungen bei Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete in Form von landschaftsprägenden Hecken, Obstwiesen und -weiden und ggf. durch Feldgehölze,

Erhaltung und Pflege bestehender Heckenstrukturen,

Anpflanzung kleiner Feldgehölze unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,

Maßnahmen entsprechend des Konzeptes „Grüner Westwall“ der NABUNaturschutzstation Aachen zur Optimierung der Höckerlinie im gesamten Stadtgebiet,

Beseitigung von einzelnen Nadelgehölzgruppen unter Anpflanzung von standorttypischen Sträuchern und Feldgehölzen bzw. alternativ Sukzessionsflächen oder Brachen,

Erhöhung des Laubholzanteils in kleinen

Kommentar **BI-Dell**:

Hier fehlt die Richtericher Dell! Sämtliche textliche Festlegungen und Erläuterungen treffen uneingeschränkt auch auf die Richtericher Dell zu. Wieso der Horbacher Börde der ihr zugehörige Bereich der Richtericher Dell entzogen werden soll, ist zu vermuten aber nicht planerisch und nicht planungsrechtlich nachvollziehbar.

Forderung der **BI-Dell**:

Die Richtericher Dell ist in das Gebiet Horbacher Börde als Horbach-Richtericher Börde zu überführen und das Entwicklungsziel 8 in der Richtericher Dell zu streichen. Der bei

Antragsstellung nach der Offenlage für das geplante Bebauungsgebiet Richtericher Dell vorhandene, aktuelle Bedarf für das Bebauungsgebiet ist in den diversen, sich gegenseitig überlappenden und widersprechenden, noch anstehenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren nachzuweisen.

Danach müssen diese auf dem Gebiet der Richtericher Dell durchgeführten Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanverfahren / Bebauungsplanverfahren) erst einmal Rechtskraft erlangen, bevor der Landschaftsplan durch rechtskräftige Satzungen zu den Bebauungsplanverfahren geändert werden kann.

Da für die Richtericher Dell die Zeitschiene für die Bebauung von 1989 bis zuletzt 2023 geplant war bzw. ist, bisher jedoch noch keine konkrete Zeit für das Ende der Antragsverfahren zu erkennen und von der Verwaltung zu benennen ist, kann es auch sein, dass die Bebauung überhaupt nicht erfolgen wird.

Daher sprechen alle Argumente planungsrechtlich absolut für die Überführung des Gebietes der Richtericher Dell in das Landschaftsschutzgebiet der Horbacher Börde als Horbach-Richtericher Börde und für die Beantragung von Fördermitteln für die Berücksichtigung beim landesweiten Entwicklungsprogramm für ländliche Bereiche, so wie es von der **BI-Dell bereits in einer Ratssitzung gefordert wurde.**

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 47 – 48

Allgemeines zu Entwicklungszielen

1.8 Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung

Ziffer

Textliche Festlegungen

Erläuterungen

1.8

Entwicklungsziel 8: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

Auf den mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Aachen ausgewiesenen Nutzung zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen (s. § 20 Abs. 3 u. 4 LNatSchG NRW).

Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Eingrünung von Ortsrändern: hier geben die unverbindlichen Leitprinzipien des ESPON-Projektes eine Orientierung, insbesondere das Leitprinzip IV „Grüne Siedlungsränder“.

Quelle: Zum Vorstehenden: Recht.NRW.de

Landesnaturenschutzgesetz NRW

§ 20

Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

(3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flä-

chennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.

Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von **§ 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches** treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem **Inkrafttreten des Flächennutzungsplans** außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Kommentar **BI-Dell**:

Inwiefern eine „temporäre Erhaltung“ ein echtes Entwicklungsziel sein soll, obwohl dies eigentlich nur ein Bestandsschutz ist, ist nicht nachvollziehbar.

Eine Einbindung der Richtericher Dell in den übrigen Bereich der Horbach-Richtericher Börde ist aus sachlichen und fachlichen Gesichtspunkten die einzig logische Vorgehensweise.

Die derzeitige Fläche, die mit dem unsinnigen und „fiktiven“ Entwicklungsziel 8 belegt ist, unterscheidet sich in keiner Weise von dem Entwicklungsziel „Aufweitung Offenland“ zu dem auch die Horbacher Börde zählt.

Es gibt auch keinen Unterschied zwischen dem nicht im Landesnaturschutzgesetz vorgesehenen und damit konstruierten, rein „öschernem“, „fiktiven“ Entwicklungsziel 8, als planungsrechtlich falsch interpretierte „temporäre Erhaltung“, und dem Entwicklungsziel 1.2.1 (Aufweitung Offenland), wenn ein auf diesen Flächen durchgeführter Bebauungsplan Rechtskraft erhalten sollte. Beide Flächen werden durch Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen automatisch ersetzt.

Der zurzeit gültige Flächennutzungsplan 1980 sieht für den Bereich der Richtericher Dell mit dem „fiktiven Entwicklungsziel 8“ jedenfalls keine Bebauung vor, so dass der rechtliche Status quo in der Richtericher Dell dem Entwicklungsziel 1.2.1 entspricht.

Zur Begründung des „fiktiven“ Entwicklungsziels 8 werden auf den Seiten 47 und 48 (vgl. weiter oben) der § 20 LNatSchG NRW mit den Unterpunkten (3) und (4) angeführt.

Hierzu ist festzustellen, dass der unter Landesnaturschutzgesetz NRW § 20 (3) angeführte § 34 Baugesetzbuch für den Fall der Richtericher Dell nicht anwendbar ist, da hierin nur Baubereiche der Innenentwicklung betroffen sind.

Der unter Landesnaturschutzgesetz NRW § 20 (4) angeführte § 34 Baugesetzbuch ist, wie zuvor beschrieben, auch für den Fall der Richtericher Dell nicht anwendbar. Lediglich der § 35 Baugesetzbuch kann im Fall der Richtericher Dell in Frage kommen, da dieser Bauentwick-

lungen im Außenbereich betrifft. Hierin wird festgelegt, dass Inhalte eines bestehenden Landschaftsplan erst dann durch neue Regelungen ersetzt werden, wenn Umwidmungen von Flächennutzungsplänen bzw. Satzungen von Bebauungsplänen Rechtskraft erlangen und „die zu beteiligenden Träger der Landesplanung nicht widersprochen haben“; wohlgedemert erst nach Erlangung der Rechtskraft!

Die Vermutung liegt nahe, dass mit der Konstruktion des „fiktiven“ Entwicklungsziels (8) der Träger der Landschaftsplanung ohne Kenntnis jeglicher zukünftig noch zu genehmigender Formulierungen in den noch aufzustellenden Unterlagen zu den Änderungsverfahren der Flächennutzungsplanverfahren in der Richtericher Dell schon alle Segel gestrichen hat. Dies alles mit dem Zweck, um bei der irgendwann anstehenden Offenlage der FNP-Änderungsverfahren dieses eigentliche Landschaftsschutzgebiet einfach und kampflös der Bauleitplanung zu überlassen.

Offensichtlich will der Träger der Landschaftsplanung mit dem von ihm kreierten Entwicklungsziel (8) die Richtericher Dell nur so lange unter einen nicht näher definierten Schutz stellen, bis ein neuer rechtskräftiger Bebauungsplan in Kraft tritt und aufwendige Einspruchsverfahren innerhalb der Stadt und Stadtverwaltung Aachen sowie gegenüber der Politik zu vermeiden.

Da die Herleitung für das Entwicklungsziel (8) nicht rechtssicher ist, weil nicht die laufenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind, sondern ausschließlich der rechtskräftige Flächennutzungsplan 1980 in der derzeitigen Fassung, kann derzeit nach dem LUmSchG auch kein temporärer Schutz durch ein „fiktives“ Entwicklungsziel (8) ausgewiesen werden. Man kann sich beim Straßenverkehrsamt ja auch kein Kennzeichen für ein Auto reservieren lassen, dass man irgendwann einmal ggf. kaufen wird.

Langfristig betrachtet sind sowieso alle Festlegungen im Landschaftsplan (NSG, LSG, ND, etc.) nur temporär bis sie in einem Bauleitplanverfahren durch eine rechtskräftige Satzung oder durch einen wiederum neuen Landschaftsplan geändert werden. Daher macht es auch keinen Sinn, den Bereich der Richtericher Dell gesondert vom Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde als „fiktives“ Entwicklungsziel (8) „temporäre Erhaltung“ auszuweisen.

Nach un widersprochener Rechtskraft eines FNP-Änderungsverfahrens oder der unglücklichen und ungeliebten „Neuaufstellung“ des FNP*2030 Aachen und der darauf aufbauenden Bebauungsplanverfahren, sollen dann anscheinend irgendwann die Planungen der Bebauungspläne in den Landschaftsplan aus dem Bebauungsplanverfahren un widersprochener und ohne großen Verwaltungsaufwand übernommen werden.

Was für eine Möglichkeit zur Wahrnehmung des Bodenschutzes, des Klimaschutzes, des Immissionsschutzes, des Schutzes landwirtschaftlich genutzter Flächen, des Naturschutzes etc. etc. gibt das Umweltamt bzw. die Träger der Landesplanung damit leichtfertig aus der Hand, wenn die Träger der Landesplanung doch im Falle der Richtericher Dell diese gegen fast alle Punkte des § 35 Baugesetzbuch verstoßenden Planungen nicht einmal nach § 20 Landesnaturschutzgesetz widersprochen haben?

Für eine Umweltbehörde ist dies ein nicht nachvollziehbares Vorgehen.

Ob diese Argumente auf alle Flächen im Stadtgebiet zutreffen, die mit dem „fiktiven“ Entwicklungsziel 8 belegt sind, muss an jeder einzelnen Fläche überprüft werden.

Das Vorgehen hat ein herbes Geschmäcke und passt in der heutigen Zeit nicht in eine bürgerfreundliche Verfahrensbeteiligung. Daher wird hiermit nachdrücklich Einspruch gegen das seltsame, rechtsunsichere und „fiktive“ Entwicklungsziel 8 und seine planlichen Darstellung von der **BI-Dell** erhoben.

Forderung der BI-Dell:

Die **BI-Dell** fordert die komplette und ausnahmslose Streichung im aufzustellenden Landschaftsplan des Entwicklungsziels 8 (temporäre Erhaltung) und aller diesbezüglichen Text- und Plandarstellungen, die die Richtericher Dell betreffen.

Die **BI-Dell** fordert die Aufnahme der folgenden Entwicklungsziele im aufzustellenden Landschaftsplan und aller diesbezüglichen Text- und Plandarstellungen:

- Emissionsschutz (),
- Bodenschutz (),
- Klimaschutz (),
- Wasserschutz ()
- Die gleichberechtigte bzw. nahtlose Aufnahme der Richtericher Dell (in den Umrissen des derzeit dargestellten Entwicklungsziel 8) in das Entwicklungsziel 1.2.1 Anreicherung Offenland; und hier die Neudefinition eines Landschaftsschutzgebietes sowie des Landschaftsraums 2 Horbach-Richtericher Börde als Ersatz für die Benennungen „Horbacher Börde“.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 142 – 143

Festlegungen

2.2-1 Landschaftsschutzgebiet: Horbacher Börde

Ziffer	Textliche Festlegungen	Erläuterungen
2.2-1 Cb,	Landschaftsschutzgebiet:	Größe: ca. 1.062,76 ha - vier Teilflächen
Da,Db,Dc	Horbacher Börde	
	Schutzzweck Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt	Das Landschaftsschutzgebiet „Horbacher Börde“ befindet sich im Aachener Norden. Begrenzt wird gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG. das Gebiet im Norden und Westen größtenteils von der Grenze zu den Niederlanden. Im Norden und Osten schließen sich das NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen sowie die Stadt Herzogenrath direkt an das Schutzgebiet an, südlich wird die Grenze durch die Autobahn A 4 gebildet.
	Schutzziele Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen Nutzung des Bodens, Erhaltung und Extensivierung des Dauergrünlandes, Erhaltung des Offenlandcharakters,	Die Bördenlandschaft auf wertvollen Lössböden wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Grünland auf den nassen und feuchteren Lagen, Streuobstwiesen, Hecken, Hohlwege, der größtenteils mit Gehölzen bestandene Westwall und Einzelgehölze bereichern die Landschaft an. Für die Ortslagen Richterich und Horbach in Aachen, für die Gemeinde Kohlscheid (Herzogenrath) aber auch für die niederländischen Nachbargemeinden ist das Schutzgebiet ein attraktiver Naherholungsraum.
	Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung, Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Degeneration von Streuobstwiesen • intensive Freizeitnutzung, • punktuell Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau), • intensive landwirtschaftliche Nutzung.
	Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion,	Böden mit hoher Bodenfunktion Naturhaushalt
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Insekten,	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: Vögel: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),

Vögel und Säugetiere,

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Rebhuhn (*Perdix perdix*),
 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*),
 Wachtel (*Coturnix coturnix*).

Säugetiere:

Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*),
 Mückenfliegermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
 Zwergfliegermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Entwicklung und Sicherung einer Biotopvernetzung
 im intensiv landwirtschaftlich genutztem Raum,

Randstreifen und Säume

Förderung der Biodiversität,

s. auch Rahmenvereinbarung MULNV, LWK NRW
 u. RLV zur Agrobiodiversität

Erhaltung und Entwicklung der Bördenlandschaft als
 bedeutsames Gebiet für die Freizeit- und
 Erholungsnutzung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige

Verbote :

Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.

Zusätzlich verboten ist im Maßnahmenraum 5.1.2-1
 (Maßnahmenraum Horbacher Börde), Hunde
 unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb
 der Wege laufen zu lassen und/ oder
 Hundesportübungen und Jagdhundeausbildung
 durchzuführen. Dies gilt nicht für Polizeihunde,
 Rettungshunde, Herdenschutzhunde und
 Hütehunde im Einsatz.

Dies dient dem Feldvogelschutz.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Teil D - Anhang 1 Lebensraum-
 /Biotoptypenabhängige Pflege

Maßnahmenraum festgesetzt unter 5.1.2-1,

Umsetzung des kommunalen
 Artenschutzprogramms für Steinkauz, Kiebitz und
 Wachtel.

Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes
 werden durch Fördermaßnahmen sowie in
 Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

Kommentar BI-Dell:

Hier fehlt die Richtericher Dell, wenn man die Versuche betrachtet, die Richtericher Dell durch eine husarenhafte Konstruktion eines in den Naturschutzgesetzen nicht enthaltenen Entwicklungsziels (8) „temporäre Erhaltung“ aus der Horbacher Börde auszulagern. Unter den vorstehenden Festlegungen werden all die Parameter fast schon akribisch für die „Horbacher Börde“ beschrieben, wie sie „eins zu eins“, vollständig und haargenau auch auf die Richtericher

cher Dell zutreffen. Die Richtericher Dell ist genauso schützenswert, wie die unter den vorstehenden Punkten beschriebene Horbacher Börde.

Eine Zuordnung der Richtericher Dell unter die Festlegungen nach 2.2-1 Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde ist wohl seitens der Stadt Aachen aus taktischen Gründen nicht erfolgt, da sonst die zukünftigen, visionären Bebauungsabsichten der Stadt Aachen in der Richtericher Dell, neben den vielen anderen Gegenargumenten z.B. aus dem § 35 des Baugesetzbuches und den immensen Erschließungskosten fast unmöglich gegen ein neu festgesetztes Landschaftsschutzgebiet umzusetzen wären.

Diese Absichten wären peinlich, leicht zu erraten und nicht zu akzeptieren.

Inwiefern eine temporäre Erhaltung ein echtes Entwicklungsziel sein soll, obwohl dies eigentlich nur ein Bestandsschutz ist, wie es auch das Landschaftsschutzgebiet der Horbacher Börde zutrifft, ist nicht nachvollziehbar.

Eine Einbindung der Richtericher Dell in die Beschreibungen zur Horbacher Börde in Form einer **Horbach-Richtericher Börde** ist aus sachlichen und fachlichen Gesichtspunkten die einzig logische Vorgehensweise. Was zusammen und besonders landschafts-genetisch zusammen gehört, soll auch zusammen bleiben.

Die derzeitige Fläche, die mit dem unsinnigen und „fiktiven“ Entwicklungsziel 8 belegt ist, unterscheidet sich in keiner Weise von dem Entwicklungsziel „Aufweitung Offenland“ zu dem auch die Horbacher Börde zählt.

Es gibt auch keinen Unterschied zwischen dem nicht im Landesnaturschutzgesetz vorgesehenem und damit konstruierten rein „öschernem“ und damit „fiktiven“ Entwicklungsziel 8 (temporäre Erhaltung) und dem Entwicklungsziel 1.2.1 (Aufweitung Offenland), wenn ein auf diesen Flächen durchgeführter Bebauungsplan Rechtskraft erhalten sollte. Beide würden bei Erreichen der Rechtskraft der Satzungen der Bauleitpläne an die Festlegungen in den Satzungen der Bebauungspläne angepasst, da die Bauleitplanung nach Erreichen der Rechtskraft die Festlegungen der Landschaftsplanung aufhebt.

Also wozu dieses seltsame Entwicklungsziel 8 („temporäre“ Erhaltung) in einem Landschaftsplan, der 20 Jahre oder mehr Gültigkeit haben soll?

Der zurzeit gültige Flächennutzungsplan 1980 sieht für den Bereich der Richtericher Dell (mit dem „fiktiven“ Entwicklungsziel 8) „Flächen für die Landwirtschaft“ aber keine „Flächen für den Wohnungsbau“ vor. Damit entspricht der Status quo dem Entwicklungsziel 1.2.1.

Forderung der BI-Dell:

Die **BI-Dell** fordert die komplette und ausnahmslose Streichung im aufzustellenden Landschaftsplan des Entwicklungsziels 8 (temporäre Erhaltung) und aller diesbezüglichen Text- und Plandarstellungen, die die Richtericher Dell betreffen.

Die **BI-Dell** fordert die Aufnahme der folgenden Entwicklungsziele im aufzustellenden Landschaftsplan und aller diesbezüglichen Text- und Plandarstellungen:

- Emissionsschutz (),
- Bodenschutz (),
- Klimaschutz (),
- Wasserschutz ()
- Die gleichberechtigte bzw. nahtlose Aufnahme der Richtericher Dell (in den Umrissen des derzeit dargestellten Entwicklungsziel 8) in das Entwicklungsziel 1.2.1 Anreicherung Offenland; und hier die Neudefinition eines Landschaftsschutzgebietes sowie des Landschaftsraums 2 Horbach-Richtericher Börde als Ersatz für die Benennungen „Horbacher Börde“.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 142

Ziffer**Textliche Festlegungen****Erläuterungen**

Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion,

Böden mit hoher Bodenfunktion Naturhaushalt

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :

Die im Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 142 – 143 unter 2.2-1 Landschaftsschutzgebiet: Horbacher Börde dargestellten textlichen Festlegungen und Erläuterungen beschränken sich auffällig nur auf wenige Teilaspekte des gesamten Landschaftsplans.

Hier wären zum Bodenschutz viele Verbote zu ergänzen, wenn der Landschaftsplan den Boden wirklich schützen soll, die z.B. durch die Aufnahme des neuen „Entwicklungsziels 8 neu“: „Bodenschutz“ eindeutig definiert und unter den vorstehenden Maßnahmen „zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote“ gefordert werden sollten; z.B. Verbote im Sinne des Bodenschutzgesetzes von:

- Abgrabungen,
- schädlichen Bodenverdichtungen,
- schädlichen Boden-Vernässungen,
- schädliche Veränderungen des Bodens,
- Aufschüttungen,
- Bodendeponien,

- etc.

Die vorstehenden Verbote werden größtenteils im Band 1 unter dem Punkt 2.2-0 und im Band 2 unter der strategischen Umweltprüfung aufgelistet. Allerdings haben sie in der Strategischen Umweltprüfung nur exemplarischen Wert. Damit sie im Landschaftsplan auch Wirkung zeigen, müssen sie jeweils an den entsprechenden Stellen z.B. Bodenschutz in der Horbach-Richtericher Börde auch explizit unter

„Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote.“

aufgezählt werden.

Es kann von keinem Nutzer, der den Landschaftsplan verstehen und benutzen will oder sogar bei weiteren Planungen beachten muss, verlangt werden, dass er sich die einzelnen Daten selber zusammensuchen muss. Woher weiß ein Anwender z.B. bezüglich des Bodenschutzes, ob und wo in der Horbacher Börde auch schützenswerter Boden vorhanden ist und ob hierfür dann auch die Festlegungen von Verboten nach Punkt 2.2-0 gelten?

Gerade die vollständige und ausnahmslose Auflistung aller Festlegungen, Festsetzungen, Maßnahmen, Verbote und Gebote ist unbedingter Inhalt der Beschreibungen der einzelnen thematischen Gebietsfestlegungen, seien es Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsräume.

Forderung der BI-Dell:

Die BI-Dell fordert die komplette und ausnahmslose Streichung im aufzustellenden Landschaftsplan des Entwicklungsziels 8 (temporäre Erhaltung) und aller diesbezüglichen Text- und Plandarstellungen.

Die BI-Dell fordert die Aufnahme der folgenden Entwicklungsziele im aufzustellenden Landschaftsplan und aller diesbezüglichen Text- und Plandarstellungen:

- **Emissionsschutz,**
- **Bodenschutz,**
- **Klimaschutz,**
- **Wasserschutz und**
- **Die gleichberechtigte bzw. nahtlose Aufnahme der Richtericher Dell (in den Umrissen FNP 128 und 131) in das Entwicklungsziel 1.2.1 (Anreicherung Offenland); hier in das Landschaftsschutzgebiet Horbach-Richtericher Börde.**

Weiter werden die Aufnahme der vorstehenden Verbote zum Bodenschutz in die textlichen Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet 2 –Horbacher Börde gefordert.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Band 1 Seite 300 – 304

Maßnahmen

Ziffer	Textliche Festlegungen	Erläuterungen
5.1.2-1	Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1	
Cb, Cc, Cd, Db, Dc, Dd	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt: Zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Lebensräume insbesondere für die Arten der Feldflur sind auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 17,74 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen.	Größe: ca. 887,35 ha siehe auch 2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Horbacher Börde“ Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Beispielhaft wird im Folgenden ein im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erprobtes Maßnahmenpaket zur Förderung einer artenreichen Feldflur vorgestellt. Unabhängig von wechselnden Fördermöglichkeiten sind die Maßnahmen für diesen Raum sinnvoll. Zielarten sind: Rebhuhn, Grauammer, Kiebitz, Feldhase, Feldlerche und Feldhamster. Auch die Wechselkröte profitiert auf ihren Wanderungen je nach Lage und Vegetationsdichte der Flächen von den Maßnahmen. A Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen: Brachestreifen, Schwarzbrache, Ackerstreifenflächen mit doppeltem Saatreihenabstand, Ackerstreifenflächen mit Ernteverzicht und Stehenlassen des Getreides über Winter, Ackerstreifenflächen mit Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln über Winter, Ackerstreifenflächen mit Verzicht auf Biozide, Selbstbegrünung von Ackerstreifenflächen, Pflegeregime je nach Zielarten, bzw. je nach Erfordernis Verwendung von Regiosaatgut, Anlage von Ackerstreifenflächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut, Einsaatmischung und Pflegeregime je nach Zielarten. B Ackerrandstreifen

Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen auf geeigneten Flächen, im Ackerrandbereich Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung, eingeschränkte Düngung, d.h. standortangepasst nach Vorgabe. Ziel ist vor allem der Erhalt von Ackerwildkrautarten (z. B. Papaver rhoeas, Camelina microcarpa, Veronica triphyllos, Orniogallum umbellatum, Anthemis arvensis) und vergesellschafteten Spinnen und Insekten.

C Feldlerchenfenster

Dabei legen Landwirte freiwillig Fehlstellen von ca. 20 m² Größe im Getreide (außer Wintergerste) an, die den Feldlerchen den Zuflug zu den Pflanzenbeständen erleichtern und in deren Nähe sie brüten. Lerchenfenster sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Vertikalstrukturen und mindestens 50 m Abstand zu Straßen und Feldgehölzen haben. Pro Hektar sollen mindestens 2 und höchstens 10 Lerchenfenster angelegt werden. Auch andere Arten der offenen Feldflur z. B. Rebhuhn und Feldhase profitieren von den Lerchenfenstern. Eine Kombination mit Blühstreifen verbessert zusätzlich die Nahrungsbasis für die Feldlerche. Hier besteht das Erfordernis eines Maßnahmenkomplexes.

D Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz

Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau:
Auf Flächen mit regelmäßigem Brutvorkommen oder balzenden Kiebitzen in maximal 500 m Entfernung: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 01. Januar und 21. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 22. März bis 20. Mai.
Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen:
Bei belegten Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung in den Vorjahren: Einsaat von 6 – 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (Herbsteinsaat bis spätestens Ende September),
Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- oder Gemüseackers (keine Randlage), Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, keine Nutzung, Pflegemaßnahmen nach Absprache mit der uNB und dem Bewirtschafter.

E Blühstreifen

Blühstreifen oder -flächen werden auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen angelegt (verschiedene Wildkräuter und Gräser, ausschließlich eine der in

NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten). Keine Pflanzenschutzmittel, keine Pflegemaßnahmen zwischen 1. April und 31. Juli. Breite: 6 - 12 m, maximal 0,25 ha je Ackerschlag. Blühstreifen bieten Nahrung und Lebensraum für zahlreiche Tierarten der offenen Feldflur, tragen zur Artenvielfalt bei (insbesondere bei Insekten) und bereichern das Landschaftsbild. Die beschriebenen Maßnahmen sind, wenn möglich, an den wegbegewandten Seiten der Ackerschläge oder mit einem Mindestabstand von 10 m zu den Wegen anzulegen, um Störungen der Fauna durch Menschen und freilaufende Hunde zu vermindern.

F Vielgliedrige Fruchtfolge

Förderfähig ist der Anbau von mindestens 5 Hauptfruchtarten auf den Ackerflächen eines Betriebes. Diese Maßnahme wirkt der Tendenz zu immer engeren Fruchtfolgen entgegen, führt zeitlich und räumlich zu mehr Vielfalt in den Strukturen in der offenen Feldflur und erhält damit eine höhere Biodiversität bei der Ackerbegleitflora und Fauna.

G Ernteverzicht

Diese Maßnahme hilft insbesondere dem Feldhamster, der auf eine dauerhafte Deckung und Nahrung angewiesen ist. In Bereichen, in denen der Hamster noch vorhanden ist bzw. wiederangesiedelt werden soll, sollte eine entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen hamsterfreundliche Bewirtschaftung erfolgen (u.a. Verzicht auf Tiefpflügen und auf Rodentizide).

H Biotoptypenabhängige Pflege

Neben den großflächigen Ackerflächen des Maßnahmenraumes kommen auch weitere Agrarflächen für eine Extensivierung bzw. ökologische Aufwertung in Frage. Hier wird auf die biotoptypenabhängige Pflege im Teil D – Anhang 1 verwiesen.

Kommentar BI-Dell:

Auch hier fehlt wieder auf unerklärliche Weise die Richtericher Dell. Die vorstehenden Maßnahmen erscheinen als sehr unvollständig und beziehen sich fast ausschließlich auf makroskopisch erkennbare Formen von Flora und Fauna.

Nicht dargestellt sind die immensen Anteile an Bodenorganismen, wie sie z.B. in der Bodenausstellung des Geologischen Dienstes im Foyer der Stadtverwaltung Lagerhausstraße dargestellt worden sind.

Allein mehrere Millionen Mikroorganismen tummeln sich in einem Kubikmeter Boden und machen so mehr Biomasse pro m³ aus, als der Anteil der sich darüber pro m² tummelnden Makrofauna und Makroflora. Daraus resultiert auch, dass in diesem Landschaftsraum der Horbacher Börde die schützenswerten bis besonders schützenswerten Böden nicht zerstört werden dürfen, in denen diese Mikroorganismen leben und erst den Boden so fruchtbar machen wie er ist. Das Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde soll textlich und planlich um die Richtericher Dell erweitert und als Horbach-Richtericher Börde fortgeführt werden, wie sie in der Abbildung Band 2 Seite 15 dargestellt wird.

Forderung der BI-Dell:

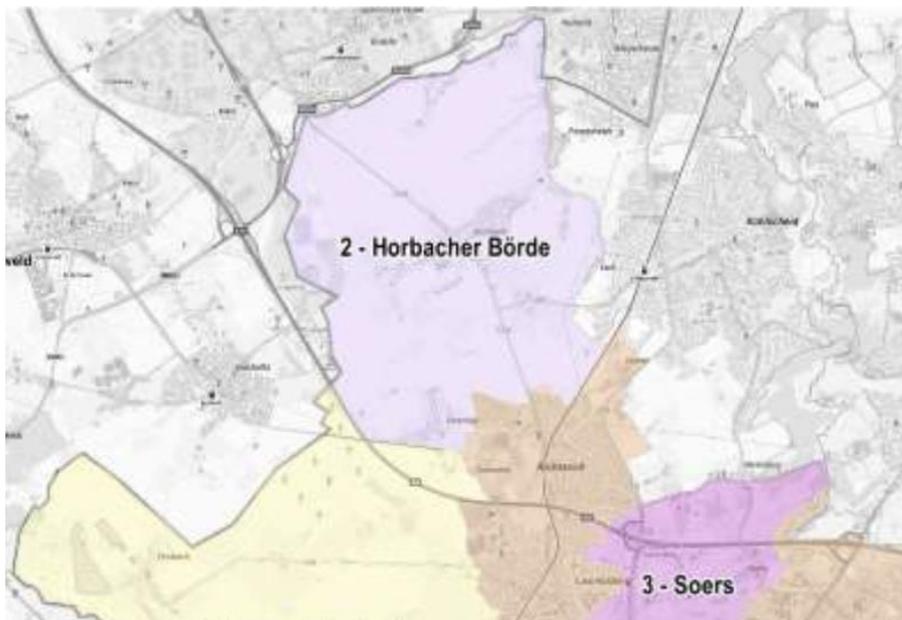
Die BI-Dell fordert die Aufnahme der vorstehenden Punkte in den Maßnahmenkatalog zur Horbacher Börde. Weiterhin wird die Streichung des Entwicklungsziels 8 (temporäre Erhaltung) im aufzustellenden Landschaftsplan der Stadt Aachen und die Überführung der Richtericher Dell in die Horbacher Börde zum neuen Naturraum Horbach-Richtericher Börde gefordert.

Vorentwurf Landschaftsplan Stadt Aachen

Band 2 Begründung mit integriertem Umweltbericht - Mai 2018

Quelle: 7.1 Beschreibung der Landschaftsräume und Leitbilder

Ausschnitt: Horbacher Börde Band 2 Seiten 15



© 2018 Stadt Aachen Vorentwurf Landschaftsplan

Kommentar **BI-Dell**:

Im Vergleich zu den vorstehenden Punkten aus Band 1 fällt bei der vorstehenden Planunterlage aus Band 2 direkt auf, dass die Richtericher Dell unmissverständlich zum Landschaftsraum 2 – Horbacher Börde gehört. Wieso sie in Band 1 nicht zu diesem Landschaftsraum gezählt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Forderung der **BI-Dell**:

Die **BI-Dell** fordert die Streichung des Entwicklungsziels 8 (temporäre Erhaltung) im aufzustellenden Landschaftsplan der Stadt Aachen und die Überführung der Richtericher Dell in die Horbacher Börde zum neuen Landschaftsraum Horbach-Richtericher Börde.

Quelle: 7.1.2 Landschaftsraum 2 - Horbacher Börde Band 2 Seiten 17 – 18

7.1.2 Landschaftsraum 2 - Horbacher Börde

Allgemeines

Die Horbacher Börde liegt am äußeren südwestlichen Rand des Naturraumes Niederrheinische Bucht im Nordwesten der Stadt Aachen. Die fruchtbare Bördelandschaft grenzt im Westen an die ackerbaulich genutzten niederländischen Flächen. Die Autobahn A4 sowie das grenzüberschreitende Gewerbegebiet Avantis (Deutschland, Niederlande) befinden sich an der südlichen Grenze des Landschaftsraumes und schränken den Freiraum weiter ein. Im Osten greift die Auenlandschaft des Amstelbaches in Hangwald- und Quellsumpfbereiche nach Kohlscheid (Städteregion) über. Im Süden grenzt der Stadtteil Richterich und damit der städtische Ballungsraum Aachens an die Horbacher Börde. Das Gelände fällt von Südwesten nach Nordosten zum Amstelbach hin ab. Südlich und östlich des Gewerbegebietes Avantis befinden sich mehrere Windkraftanlagen.

Insgesamt zeichnet sich die Horbacher Börde durch intensiv genutzte Acker-Standorte aus, ist schwach reliefiert und wird von Horbach, Amstelbach und Krombach durchzogen.

Klima – Kaltluftbahnen

Fast flächendeckend fungieren die landwirtschaftlich ackerbaulich- und grünlandgenutzten Flächen in der Horbacher Börde als Flächen mit klimatischer Fernwirkung. Sie stellen somit wichtige Kaltluftbahnen für den nördlichen Siedlungsraum dar und diesen durchlüften.

Geologie und Boden

Die Horbacher Börde wird durch oberpleistozäne Lössablagerungen geprägt, die sich aus tonigem Schluff bis schluffigem Lehm zusammensetzen. In den oberen Metern dieser Ablagerung ist der Löss jedoch zu kalkfreiem, stärker bindigem Lösslehm verwittert. Der Lösslehm bildet das Ausgangsmaterial für die in der Horbacher Börde weit verbreiteten Parabraunerden. Teilweise liegen auch Kolluvisole als Bodentypen vor. In den Bachtälern befinden sich holozäne und pleistozäne Bach und Flusssedimente. Typische Gleyböden sowie Auengley konnten sich dort entwickeln.

Fließgewässer

Der Amstelbach entspringt im Stadtteil Richterich, im Vaalser Hügelland und durchfließt die Horbacher Börde an der östlichen Grenze zur Städteregion Aachen und zu den Niederlanden.

Der zweitgrößte Zufluss des Amstelbachs, der Krombach, entspringt auf der Staatsgrenze zu den Niederlanden im Norden und mäandriert dort im Kerbsohental. Der Krombach führt kaum Wasser. Auf städtischer Seite fließt der Horbach als größter Zufluss des Amstelbaches im Nahbereich der Ortslage Horbach. Stark überformt entwässert er über mehrere aufgestaute Becken in den Amstelbach. Krombach- und Amstelbachtal sind schwach bis mäßig in das Plateau eingeschnitten, weitestgehend unverrohrt und stellen entsprechend naturnahe Bachläufe dar.

Natur- und Landschaftsschutz

Die potenzielle natürliche Vegetation Flattergras-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald wurde zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung aus dem waldarmen Raum verdrängt.

Die Horbacher Börde ist damit eine intensiv genutzte, strukturarme Acker-Landschaft. Nennenswerte Ackerwildkrautflora kommt nur eingeschränkt vor. Nur vereinzelt stellen Obstweiden/ -wiesen, Kleingehölze, Saumbereiche, Alleen und parkartige Elemente wie Hecken sowie Hohlwege an alten Gutshöfen bei Vetschau, Horbach, Forsterheide und Oberfrohnrath sowie Mühlenanlagen am Amstelbach lokal wertvolle Kleinbiotope dar. Ergänzt werden diese um die linienhaften Gehölzstrukturen des Westwalls. Wesentliche naturnahe und ökologisch wertvolle Biotope finden sich an den Bachläufen Horbach, Amstelbach und Krombach wie u. a. Auwälder, Bruchwälder, Feucht- und Nasswiesen. Die dörflich geprägten Ortslagen Vetschau und Horbach liegen in dieser Bördelandschaft. Hecken und Obstweiden- und wiesen grünen in Teilbereichen die Ortslagen ein.

Leitbild: Horbacher Börde

Der Agrarraum der Horbacher Börde wird weiterhin als landwirtschaftliches Vorranggebiet genutzt, doch erfolgt die Nutzung der ertragsstarken Lösslehmböden nachhaltig unter Beachtung ihrer Empfindlichkeit gegen über Druck und Wassererosion. Die offene Landschaft ist erhalten, landschaftsgliedernd wirken niedrige Hecken. Im Gebiet ist ein Schutzgebietssystem durch Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen aufgebaut. Besonders in nicht zugänglichen Bereichen sind Ackerflächen extensiviert, Schutzäcker eingerichtet und es ist durch die Anlage bzw. Wiederherstellung von Säumen, Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Brachen und offenen, extensiv genutzten Ackerbiotopen ein Schutzgebiet für die Segetalflora (Ackerwildkräuter) und Feldfauna aufgebaut. Die Gehölzzüge am Westwall sind aus Artenschutzgründen (Feldvögel) aufgelockert und strukturiert. Die dörflichen Strukturen um die Ortschaften werden beispielsweise durch Obstweiden/ -wiesen und Kopfbäume gestärkt. Die Quellbereiche und Bachläufe des Amstel- und Krombaches sind naturnah entwickelt. Der Horbach ist in mehreren Abschnitten aufgestaut, hierbei haben sich über Jahrzehnte wertvolle geschützte Biotope - Bruchwald, Röhricht – entwickelt. Die Durchgängigkeit des Fließgewässers ist durch den Aufstau beseitigt, jedoch hat in diesem Fall die Schutzwürdigkeit der Biotope Vorrang vor dem naturnahen Gewässerausbau.

Kommentar BI-Dell:

Seltsamerweise sind all die vorstehenden, sehr wichtigen Ausführungen zu den zu betrachtenden Flächen für den Landschaftsplan in Aachen in den Band 2 verbannt, obwohl sie die hauptsächlichen Inhalte eines Landschaftsplans darstellen.

Die vorstehenden Beschreibungen aus Band 2 zum Landschaftsraum -2- Horbacher Börde sind bereichsbezogen und sollen den Landschaftsraum Horbacher Börde umfassend beschreiben. Die Beschreibung ist gut und nachvollziehbar jedoch vor dem Hintergrund der Aufstellung eines neuen Landschaftsplans in einigen, sehr wichtigen Punkten leider noch unvollständig.

Unter 7.1.2. „Allgemeines“ fehlt im Bereich Horbach ein Hinweis auf die Weidenutzung unmittelbar südöstlich von Horbach.

Unter 7.1.2. „Geologie und Boden“ werden zwar allgemeingültige Einstufungen des Geologischen Dienstes dargestellt, jedoch fehlen hier die weiteren Einstufungen des städtischen Umweltamtes (Träger der Landschaftsplanung) aus der Bodenfunktionskartierung des Umweltamtes der Stadt Aachen, in der die vorherrschenden Parabraunerden dieses Bereiches als sehr schützenswert bis besonders schützenswert eingestuft werden. Wenn nicht hierhin, wohin gehört dann eine solche eindeutige Einstufung in einem flächenbezogenen Landschaftsplan?

Unter 7.1.2. „Klima Kaltluftbahnen“ fehlt ein Hinweis zur extremen Klimakühlfunktion des Bördebodens der erheblich zum für die Landwirtschaft äußerst günstigen Kleinklima in der Horbach-Richtericher Börde beiträgt.

Unter 7.1.2. „Leitbild Horbacher Börde“ ist zwar die Empfindlichkeit des Bördebodens gegen Druck (wohl eher Bodenverdichtung) und Wassererosion dargestellt, die aber um die Beschreibung der schlechten Versickerungsfähigkeit zu ergänzen ist.

Forderung der BI-Dell:

Die **BI-Dell** fordert die Ergänzung der Beschreibung des Landschaftsraums 2 - Horbacher Börde durch die vorstehenden Anregungen.

Weiterhin wird die Streichung des Entwicklungsziels 8 (temporäre Erhaltung) im aufzustellenden Landschaftsplan der Stadt Aachen und die Überführung der Richtericher Dell in die Horbacher Börde zum neuen Landschaftsraum Horbach-Richtericher Börde gefordert.

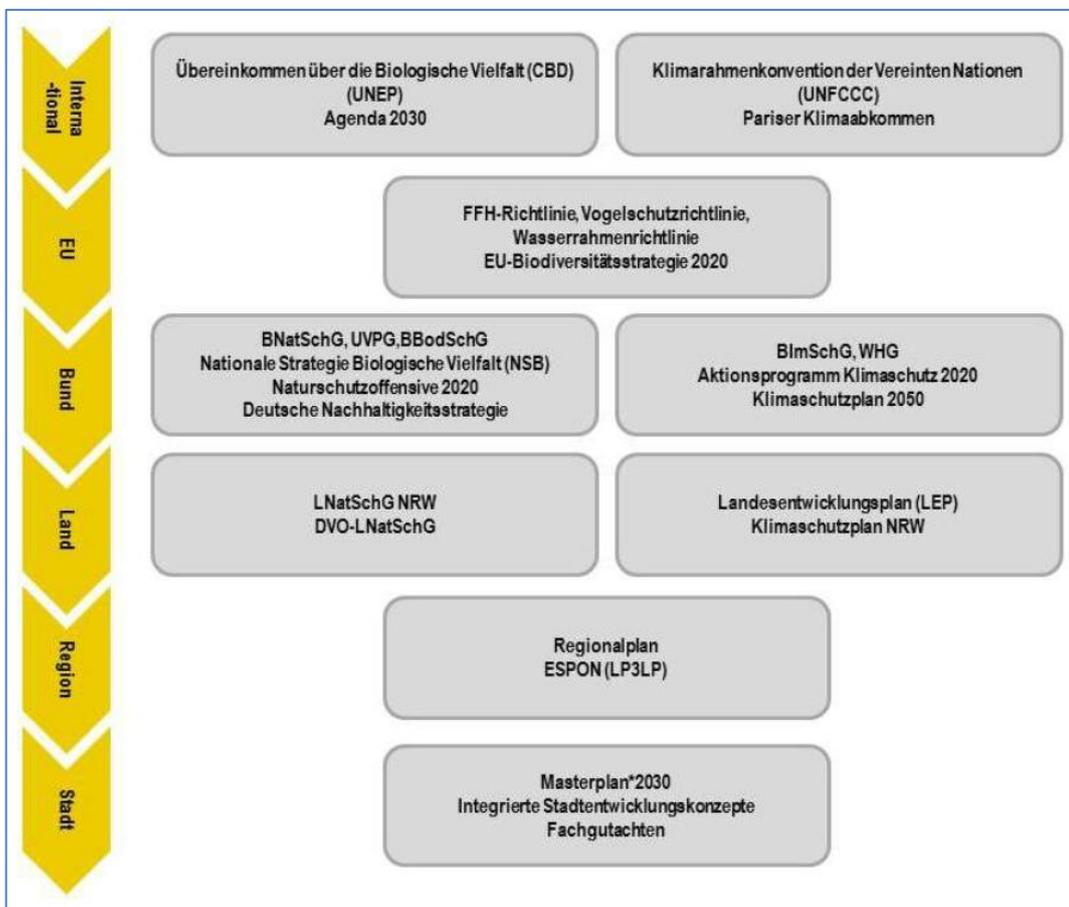
Quelle: 8 Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen Band 2 Seite 31

8. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen

Unter Beachtung verschiedener Ziele aus einer Vielzahl von Gesetzen, Richtlinien und Strategien wurde der Landschaftsplan aufgestellt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Anforderungen nach den Ebenen aufgelistet. Im Kap. 9.2 wird für jedes Schutzgut (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG) ein Umweltziel zugeordnet.

8.1 Ebenen

Nachfolgend werden die Gesetze, Richtlinien, Strategien, Programme und Konzepte auf der internationalen, europäischen Ebene sowie auf der Bundes-, Landes- und Regionalebene und der kommunalen Ebene hinsichtlich des Biodiversitätsschutzes und Klimaschutzes dargestellt (Abb. 4), welche bei der Aufstellung des Landschaftsplan-Vorentwurfes berücksichtigt wurden.



© 2018 Stadt Aachen Vorentwurf Landschaftsplan

Quelle: 8.1.6 Kommunale Ebene Band 2 Seite 36

8.1.6 Kommunale Ebene

Aachen*2030: Masterplan

Der Masterplan ist ein Konzept für die Gesamtstadt, das den Orientierungsrahmen für die zukünftige Stadtentwicklung bildet. Das informelle Konzept macht zahlreiche Aussagen und gibt Handlungsempfehlungen zum Außenbereich, die nun im Land-

schaftsplan umgesetzt werden können. Der Masterplan ist Teil des Gesamtprozesses Aachen*2030, aus dem sich ebenfalls die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 ableitet, die derzeit parallel zum Landschaftsplan erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans hat im Zeitraum vom 23.06. 2014 bis zum 01.08.2014 stattgefunden. Aufgrund der Weiterentwicklung dieses Planwerks wurde die mittlerweile vorliegende Flächennutzungsplan-Version 3.1.1 für den Landschaftsplan-Vorentwurf zu Grunde gelegt.

Kommentar BI-Dell:

Seltsamerweise sind all die vorstehenden, sehr wichtigen Ausführungen zu den zu betrachtenden Flächen für den Landschaftsplan in Aachen in den Band 2 verbannt, obwohl sie die hauptsächlichen Inhalte eines Landschaftsplans darstellen.

Für die Erstellung eines Landschaftsplans für die Stadt Aachen sind natürlich diese umfassenden Planungsvoraussetzungen wie in der Diagrammdarstellung auf Seite 13 Band 2 dargestellt zu beachten, die die Aufstellung des Landschaftsplans sicherlich nicht erleichtern. Allerdings wird in der Diagrammdarstellung und im nachfolgenden Text auch wieder der Masterplan 2030*Aachen angeführt, der in den meisten Aspekten seit seiner Aufstellung 2012 schon bei weitem überholt ist. Einige der Leitszenarien sind nicht mehr gültig (z.B. Campusbahn), viele Voraussetzungen und Prognosen sind nicht eingetroffen und viele Entwicklungsvorschläge nicht bzw. noch nicht umgesetzt worden (z.B. Bebauung der Richtericher Dell). Besonders ist hinsichtlich des Masterplan 2030*Aachen zu beachten, dass die darin enthaltenen Vorschläge, Ausführungen und Empfehlungen für die Bürgerschaft und auch die Raumplanung nicht rechtsverbindlich sind. Insofern ist davon abzuraten eine planungsrechtlich unverbindliche Studie für einen Landschaftsplan zu verwenden. Da angeblich der Masterplan 2030*Aachen auf dem vorstehenden Masterplan 2030 abgeleitet worden sein soll, trifft Gleiches natürlich auch auf den „Neuen“ Flächennutzungsplan 2030*Aachen zu.

Bei Fortsetzung der Planungen des „neuen“ Flächennutzungsplan 2030*Aachen könnten diese jedoch bei rechtskräftiger Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln rechtsverbindlichen Charakter annehmen und erst dann in wohl noch ferner Zukunft maßgeblich für den Landschaftsplan werden.

Es ist aber sehr befremdlich, dass im Text des Vorentwurfs des Landschaftsplans geschrieben steht, dass der Vorentwurf des Landschaftsplans einen nicht rechtskräftigen Vorentwurf eines Flächennutzungsplans und dann noch in einer nicht veröffentlichten Version 3.1.1 zugrunde legt. So ein Gebilde kann weder durch Behörden noch durch die Bürgerschaft ausreichend nachvollzogen werden.

Planungsrechtlich einwandfrei wäre die Zugrundelegung des Flächennutzungsplans 1980 incl. aller bisherigen rechtskräftigen Änderungen, die Berücksichtigung aller rechtlich geforderten und abgesicherten Entwicklungsziele sowie der Gegebenheiten vor Ort.

Ein anderes Vorgehen ist planungsrechtlich als rechtsunsicher zu bezeichnen.

Zudem wird ein Landschaftsplan, wenn er rechtskräftig geworden sein sollte, zu einem Bestandsplan, der später noch fortgeschrieben werden kann.

Wenn der Landschaftsplan jedoch auf einem Vorentwurf einer Flächennutzungsplanänderung gründet, wie dies beschrieben wird, dann kann man diesen nur als Landschaftsentwicklungsplan und nicht mehr als Landschaftsplan bezeichnen, was in etwa einer rechtlich unverbindlichen Studie gleichkommt. Gleiches trifft zurzeit auch auf den Vorentwurf des „neuen“ Flächennutzungsplan 2030*Aachen zu bei dem nicht erkennbar ist, ob „2030“ die Gültigkeitsdauer oder das Genehmigungsdatum darstellen soll.

Forderung der BI-Dell:

Die BI-Dell fordert die Ergänzung der Beschreibung des Landschaftsraums 2 - Horbacher Börde um die vorstehenden Anregungen sowie die Umbenennung dieses Landschaftsraumes in „Horbach-Richtericher Börde, da auch die vorstehende Plandarstellung die Richtericher Börde (Dell) innerhalb der Horbacher Börde richtigerweise mit umfasst.

Zudem wird gefordert, dass der Landschaftsplan ausschließlich auf rechtsverbindlichen Grundlagen erstellt werden soll und nicht auf laufenden Vorentwurfsplanungen, die keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.

Alles andere wäre komplett rechtsunsicher und alleine schon formell beklagbar.

Quelle: 8.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter Band 2 Seiten 37 – 38

8.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter

8.2.1 Schutzgut Mensch

Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dazu gehören auch der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens und des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§1 BImSchG) ebenso wie der Erhalt der Landschaft und der Umwelt für die Erholung. Dieser stellt gerade im Umfeld von verdichteten Stadträumen einen wichtigen Faktor zur Förderung der menschlichen Gesundheit dar.

8.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt einschließlich des Lebens der Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen ist aus ökologischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen sowie ethischen Gründen unverzichtbar (Nationale Biodiversitätsstrategie). Ein weiteres wichtiges Ziel ist es den Biodiversitätsverlust bis zum Jahre 2020 zu stoppen (Naturschutzoffensive 2020). In der Zielsetzung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biodiversität ist der Erhalt und Aufbau eines Biotopverbundes verankert.

8.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Der bundesweite Flächenverbrauch soll mittelfristig auf 30 ha pro Tag bis 2020 reduziert werden, sodass dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Flächen oder dem Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität entgegengewirkt werden kann (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie). Der Boden mit seinen natürlichen Funktionen, aber auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Nutzungsfunktion muss nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden (§1, Abs. 3 Nr. 2. BNatSchG).

8.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen spätestens bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ vorweisen. Dafür wird die Gewässerstruktur inklusive der Tier- und Pflanzenwelt und die Durchgängigkeit sowie das Nährstoff- und Schadstoffniveau betrachtet (Art. 4.1 WRRL). Auch im Bundesnaturschutzgesetz (§ 1, Abs. 3 Nr. 3) ist der Schutz der Binnengewässer als Ziel angegeben.

8.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Luft und Klima sind zu schützen, indem Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gesichert werden (§ 1 Abs. 3, Nr. 4 BNatSchG). In Aachen stellt sich mit der in einer Talmulde liegenden Innenstadt eine besondere Schutzbedürftigkeit dar, weil in austauscharmen Wetterlagen die Emissionen aus Hausbrand und Verkehr den lufthygienischen Belastungsgrad mangels Austausch noch erhöhen.

8.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Die Vielfalt der naturräumlichen Eigenarten und Schönheiten in der Landschaft sind zu sichern. Dazu gehören auch die historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Die genannten naturschutzrechtlichen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Strategien, Programme) wurden bei der Aufstellung des Landschaftsplans Aachen berücksichtigt.

Kommentar BI-Dell:

Die vorstehenden Umweltziele entsprechen den allgemein gehaltenen Grundlagenbeschreibungen in Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und weiteren allgemeingültigen Unterlagen. Wie aus dem letzten Satz hervorgeht, sollen all diese Grundlagen bei der Aufstellung des vorliegenden Landschaftsplans beachtet worden sein, was einerseits allerdings nur geglaubt werden kann, andererseits aber auch als selbstverständlich angenommen werden muss. Die Berücksichtigung und die Art der Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter für die expliziten Landschaftsbereiche ist jedoch im Einzelnen aus den Unterlagen nicht bzw. nur sehr umständlich nachvollziehbar.

Seltsamerweise sind all die vorstehenden, sehr wichtigen Ausführungen zu den zu betrachtenden Flächen für den Landschaftsplan in Aachen in den Band 2 verbannt, obwohl sie die hauptsächlichen Inhalte eines Landschaftsplans darstellen.

Forderung der BI-Dell:

Die BI-Dell fordert die Ergänzung der Beschreibung des Landschaftsraums 2 - Horbacher Börde um die vorstehenden Anregungen sowie die Umbenennung dieses Landschaftsraumes in „Horbach-Richtericher Börde, da auch die vorstehende Plandarstellung die Richtericher Dell (Börde) innerhalb der Horbacher Börde richtigerweise mit umfasst.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan 9. Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 38

9. Die Strategische Umweltprüfung

Wie bereits erwähnt ist gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Den Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des verpflichtenden Umweltberichts (Scoping) legt gemäß § 39 Abs. 1 UVPG die zuständige Behörde fest. Gemäß § 3 UVPG umfasst eine Umweltprüfung (inklusive SUP) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Tab. 3). Diese wird in einem Umweltbericht abgearbeitet (§ 40 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW). Die Umweltprüfung bzw. die SUP dient der Umweltvorsorge durch frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 3 UVPG). Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 33 ff. sowie §§ 38 ff. UVPG genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den §§ 15 ff. UVPG durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion des Umweltberichtes nach § 40 Abs. 1 UVPG (§ 9 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

Quelle: Juris / UVPG §39 zum Vorentwurf Landschaftsplan 9. Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 38

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 39 Festlegung des Untersuchungsrahmens

(1) Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 40 aufzunehmenden Angaben fest.

Quelle: Juris / UVPG §40 zum Vorentwurf Landschaftsplan 9. Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 38

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 40 Umweltbericht

- (1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.
- (2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 39 folgende Angaben enthalten:
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
 2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
 3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,

4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45.

Kommentar BI-Dell:

Formal könnte das Kapitel 9 „Strategische Umweltprüfung“ aus unserer Sicht besser als Kapitel 8 eingestuft werden, damit man den Aufbau der strategischen Umweltprüfung im Band 2 im Vergleich zum UVP-Gesetz §40 besser erkennen kann. Nach Punkt 7 könnte nach dem folgenden Schema neu nummeriert werden:

8	(9) Strategische Umweltprüfung	(§40 (2))
9	(8) Vorgaben und Ziele Übergeordneter Planungen	
	9.1 (8.1) Ebenen	(§40 (2) 1)
	9.2 (8.1) Umweltziele einzelne Schutzgüter	(§40 (2) 2)
10	(10) Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes	(§40 (2) 3)
11	(11) Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans	(§40 (2) 4)
12	(12) Beschreibung der voraussichtlichen	(§40 (2) 5)
13	(12) Wirkungen von Maßnahmen auf die	(§40 (2) 6)
14	(15) Hinweise auf Schwierigkeiten	(§40 (2) 7)
15	(13) Prüfung von Alternativen	(§40 (2) 8)
16	(14) Monitoring)	(§40 (2) 9)

[in Klammern () die derzeitige Nummerierung]

Damit wäre in Anlehnung an das UVP-Gesetz die Reihenfolge der Darstellungen der strategischen Umweltprüfung in etwa konkludent eingehalten und formal leichter nachvollziehbar.

Vorschlag der BI-Dell:

Änderung der formalen Darstellung nach dem vorstehenden Schema in direkter Anpassung an das UVP-Gesetz (§40 (2)).

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan 9. Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 38

10. Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes

Zunächst wird der derzeitige Umweltzustand einschließlich der existierenden Umweltprobleme anhand der Schutzgüter beschrieben; Im Kap. 11.3 wird die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans dargelegt.

10.1 Der derzeitige Umweltzustand

Die Stadt Aachen liegt im Dreiländereck Deutschland, Belgien und Niederlande. Die Erhebung des Vaalserbergs (ca. 325m ü. NHN) bildet den Knotenpunkt der Staatsgrenzen dieser drei Länder. Das Aachener Stadtgebiet hat Anteile an zwei großräumigen Landschaftseinheiten, der Niederrheinischen Bucht und den Eifel-Ardennen. Die höchsten Erhebungen liegen mit 410 m ü. NHN am südlichen Rand der Stadt Aachen, unweit der B 258. Die tiefste Stelle befindet sich mit 125 m ü. NHN im Norden des Stadtgebietes, im Amstelbachtal. Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand der Stadt Aachen entlang der einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Kommentar **BI-Dell**:

Der Verweis auf Kapitel 11.3 im ersten Absatz ist wohl nicht zutreffend; vermutlich ist das Kapitel 10.2 gemeint.

Vorschlag der **BI-Dell**:

Formal überprüfen und korrigieren.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 40 – 41

10.1.3 Schutzgut Fläche, Boden

Schutzgut Fläche

Versiegelte und bebaute Flächen prägen insbesondere die Innenstadt Aachens mit der Lage im Aachener Kessel. Zahlreiche Stadtteile ergänzen den versiegelten Anteil im Stadtgebiet; darüber hinaus durchziehen die Autobahnen A 4 und A 44 und die Bahnstrecken Aachen-Köln, Aachen-Lüttich, Aachen-Montzen und Aachen-Düsseldorf die Stadfläche Aachens. Die Umwandlung von Freiflächen für Siedlungen und erforderliche Infrastruktureinrichtungen führen zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme, zur Versiegelung von Böden und teilweise zur Zersiedelung der Landschaft. Die vollständige Bebauung von Boden führt zu seiner Versiegelung und zur Zerstörung des Bodens. Fläche bzw. Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Der Verlust wertvoller Acker- und Grünlandflächen sowie Waldflächen durch Bebauung und Versiegelung ist nicht umkehrbar. Böden verlieren ihre ökosystemaren Funktionen.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Stadtgebiet ist sehr heterogen aufgebaut, dies spiegelt sich dementsprechend auch in einer Vielzahl unterschiedlicher Bodentypen wieder. Während sich im Aachener Norden (Horbacher Börde) flächendeckend auf den mächtigen Lösslehmen vor allem die fruchtbaren Parabraunerden gebildet haben. Im Nordwesten (Vaalser Hügelland) dominieren typische Rendzinen und Braunerden, während sich im Aachener Wald vermehrt Podsole auf den Oberkreidesanden gebildet haben. Im Osten der Stadt dominiert der Pseudogley. Aufgrund der kleinräumig wechselnden Geologie zwischen den paläozoischen Kalksteinen sowie Sandsteinen und Tonschiefern im Aachener Süden wechseln auch dementsprechend die Bodentypen zwischen Braunerden und Pseudogleyen. Der Aachener Kessel ist durch alle von außen hineinragender Bodentypen gekennzeichnet. Entlang der zahlreichen Oberflächengewässer treten typische Gleye, Auengleye, Auenböden, Niedermoore und Anmoore auf. Der Boden ist ein wichtiger Bestandteil unserer Landökosysteme und komplexer Wasser- und Nährstoffkreisläufe. Er ist eine endliche und in Planungszeiträumen irreversible Ressource, denn Böden entstehen außerordentlich langsam. Damit sich ein Zentimeter fruchtbarer Boden bildet, vergehen zwischen 100 und 300 Jahre. Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen und zwar als wichtige Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen,

Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Böden sind ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwasser. Sie wirken als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen und schützen Gewässer und das Grundwasser. Weiterhin trägt der unversiegelte Boden zum Klimaschutz bei, insbesondere als Kohlenstoffspeicher und zur Kühlung der unteren Atmosphäre. Der Klimawandel wirkt sich aber andersherum auch auf die Eigenschaften und Nutzbarkeit des Bodens aus. Der Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Forst- und Landwirtschaft - ohne fruchtbare Böden keine Nahrungsmittel. Darüber hinaus dokumentieren Böden unsere Natur- und Kulturgeschichte.

Grundsätzlich ist jeder Boden schützenswert, da jeder unversiegelte Boden Leistungen im Naturhaushalt erbringt. Es gibt jedoch Böden, die in hohem Maß Funktionen im Naturhaushalt erfüllen. Fast 85 % aller Böden im Außenbereich des Stadtgebietes können als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig eingestuft werden. Werden diese Böden versiegelt oder abgegraben, ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig eingeschränkt. Solche Böden sollten daher vorrangig geschützt werden. Im Aachener Süden sind zudem großflächige, geogen bedingte, natürliche Bodenbelastungen mit Schwermetallen bekannt. Weiterhin führt die Untere Bodenschutzbehörde ein Kataster, in dem altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Altlasten und Flächen, auf denen eine schädliche Bodenveränderung zu befürchten ist, verzeichnet sind. Dies sind Flächen, auf denen eine Bodenverunreinigung bekannt ist, aber auch Verdachtsflächen, bei denen aufgrund ehemaliger bzw. aktueller Nutzungen mit einer Verunreinigung des Untergrundes gerechnet werden kann. Z.B. sind dies stillgelegte Deponien und sonstige Ablagerungen, stillgelegte Industrie- und Gewerbestandorte und Militärstandorte, und heute in Betrieb befindliche Standorte und Flächen aus Produktion und Weiterverarbeitung bei denen eine Bodenverunreinigung möglich ist.

Zunehmende Flächeninanspruchnahmen führen zu einer Versiegelung von Böden und teilweise zur Zersiedelung der Landschaft. Intensivierungen in der Agrarlandschaft und unangepasste Bewirtschaftungsformen, Erosion, Restbestände von Fichtenforsten sowie Freizeitaktivitäten tragen zu einer Degradierung von Böden bei. Die Erhaltung schutzwürdiger Böden ist sowohl in den Entwicklungszielen als auch im Schutzzweck einzelner Schutzgebiete als Zielsetzung des Landschaftsplanes aufgeführt. Ziel aller Maßnahmen des Landschaftsplanes ist es, nachhaltige positive Umweltauswirkungen zu erreichen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen im Lm Landschaftsplan negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei aktiven Gestaltungsmaßnahmen während der Bauzeit vorübergehend zu Beeinträchtigungen des Bodens kommen (z. B. Bodenverdichtung bei Einsatz von Maschinen, Veränderung des Bodengefüges bei Gehölzpflanzungen). Bau- und anlagebedingt ist bei gewässerbaulichen Maßnahmen durch Offenlegung und Verbesserung der Fließgewässerstrukturen von einem dauerhaften Verlust oberflächennaher Bodenschichten auszugehen.

Diese Eingriffe in den Boden führen demgegenüber aber zu einer Wiederanbindung der Gewässer an die Auen und ermöglichen somit die Regeneration von Auenböden. Ferner führen diese Maßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung der strukturellen Ausprägung der Fließgewässer, zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und damit auch zu einer Aufwertung der Erholungseignung der Landschaft für den Menschen.

Kommentar und Forderungen BI-Dell:

Der allgemeine derzeitige Zustand der Schutzgüter Fläche und Boden ist ausreichend beschrieben.

Der zweite Satz des ersten Absatzes zum Boden ist nicht ganz verständlich: „*Während sich im Aachener Norden (Horbacher Börde) flächendeckend auf den mächtigen Lösslehmen vor allem die fruchtbaren Parabraunerden gebildet haben.*“ (Wo folgt der Gegensatz?)

Im vorletzten Absatz verstehen wir unter: „ bei aktiven Gestaltungsmaßnahmen während der Bauzeit“ ausschließlich Gestaltungsmaßnahmen im Sinne des Landschaftsplans und nicht irgendeiner städtebaulichen Maßnahme.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 41 – 42

10.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Stadt Aachen wird von 220 Bächen mit einer Gesamtlängsstrecke von etwa 248 km durchflossen. Hinsichtlich der Bach-einzugsgebiete in der Stadt Aachen sind die fünf Gewässerhauptsysteme/Einzugsgebiete Amstelbach, Senserbach, Tülje-bach, Wurm und Inde zu nennen. Die zahlreichen Bäche weisen teils verrohrte, begradigte und in ihrem Lauf verkürzte Bachabschnitte und Wasseraufstauungen auf, was als Belastung für die Gewässer zu bewerten ist. Quellgebiete und auch Bachabschnitte liegen zum Teil trocken. Städtische Abwasserreinigungsanlagen nutzen die Fließgewässer Inde, Wurm und Amstelbach als Vorfluter. Dennoch sind auch zahlreiche naturnahe Bachabschnitte zu verzeichnen. Viele Bäche sind durch Verrohrungen und/oder durch Schadstoffeinträge aus Industrie und Landwirtschaft beeinträchtigt. Die Hydromorphologie sowie die Gewässerfauna und -flora weisen einen deutlich überformten oder sogar naturfernen Zustand auf. Entsprechend sind nicht alle Gewässer in einem ökologisch und chemisch guten Zustand, so wie es die europäische Wasserrahmenrichtlinie verlangt. Standortferne Gehölze wie die Fichte beeinträchtigen die Bäche hinsichtlich ihrer Entwicklung. Einige Quellbe-reiche sind ausgetrocknet oder verschüttet. Zudem führen ein erhöhter Nutzungsdruck sowie Freizeitaktivitäten abseits von Wegen und rücksichtsloses Verhalten zu Konflikten mit dem Natur- und ökologischen Gewässerschutz. Gleiches trifft auch auf den Grundwasserzustand zu. Schad- und Nährstoffeinträge aus anthropogenem Handeln belastet zunehmend die Res-source Trinkwasser in qualitativer Hinsicht.

Grundwasser

Der Grundwasserkörper des Stadtgebietes Aachen wird in vier Einheiten unterteilt. Der Norden des Stadtgebietes (Horba-cher Börde) wird vom Grundwasserkörper „Hauptterrassen des Rheinlandes“ eingenommen. Belastet wird dieser durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft, dem Bergbau (außerhalb des Stadtgebietes) und diversen Wasserentnahmen. Grundsätzlich wird dieser auch zur Trinkwassernutzung herangezogen. Im Stadtkern Aachens gibt es jedoch mit Ausnahme der Aachener Thermalquellen sowie einiger kleiner Brunnenwassernutzer keine Entnahme. Der Westen des Stadtgebietes (Orsbach, Vaalserquartier, Teile des Zentrums bis hin zum Freyenter Wald) gehört überwiegend zur flächenmäßig größten Einheit, der „Südlimburgischen Kreidetafel“. Die oberen Schichten bilden einen Porengrundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Durchlässigkeit, die darunter liegenden Hergenrath-Schichten sind grundwasserstauend. An deren Schichtgrenze sind einige Quellen vorhanden, der Aquifer ist heute jedoch wasserwirtschaftlich unbedeutend. Die westlichen Kalk- und Kalkmergelsteine sind verkarstet, das harte Grundwasser der zugehörigen Siebenquelle bei Aachen-Seffent wird kaum ge-nutzt (MKULNV, 2016).

Östlich dieses Grundwasserkörpers schließen die „Aachen-Stolberger Kalkzüge“ an, die eine besondere Bedeutung für die Aachener Trinkwasserversorgung haben. Die „Aachen-Stolberger Kalkzüge“ bestehen überwiegend aus Kalkstein, jedoch mit größeren Unterbrechungen durch Sand- und Tonsteinschichten. Die Kalkzüge nehmen über Querstörungen und Klüfte auch Wasser aus der Umgebung auf, sodass das Grundwasserdargebot höher als die dortige Grundwasserneubildung ist. Das ebenfalls harte Grundwasser wird intensiv genutzt: neben Bohrbrunnen gibt es ebenfalls Stollen zur Wasserversorgung. Über Karstquellen tritt zusätzlich Wasser an die Oberfläche. Die Verkarstung macht den Aquifer empfindlich gegenüber Verschmutzungen. Es lassen sich Überreste aus dem Bergbau von Steinkohle und Schwermetallen im Grundwasserkörper finden (ebd.). Für einen Teil der Trinkwasserversorgung sind im Aachener Stadtgebiet vier Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen: das Trinkwasserschutzgebiet Reichswald (535,74 ha), das Trinkwasserschutzgebiet Eicher Stollen (465,2 ha), das Trinkwasserschutzgebiet Brandenburg (106,15 ha) und das Trinkwasserschutzgebiet Schmithof (360,41 ha). Diese Flächen machen rund 5 Prozent des Stadtgebiets aus und teilen sich in bis zu drei verschiedene Schutzzonen auf, in denen unterschiedliche Restriktionen gelten.

Im Süden des Stadtgebietes (Münsterwald) tritt der vierte Grundwasserkörper mit dem „Linksrheinischen Schiefergebirge“ hinzu. Dieser umfasst das überwiegend bewaldete Gebiet im Süden der Stadt und einen schmalen Einsprengsel im Norden der Stadt zwischen Soers und Laurensberg. Für die Trinkwassernutzung hat er keine Bedeutung. Angaben zur Belastung liegen nicht vor.

Kommentar und Forderung BI-Dell:

Zu den ersten beiden Sätzen im Kapitel Grundwasser ist zu ergänzen, dass der Bergbau in diesem Bereich nicht mehr umgeht. Die verlassenen und sicherlich mit Bergwasser erfüllten, jedoch relativ tief liegenden Stollensysteme haben somit keinen merkwürdigen Einfluss auf den angeführten, relativ flach liegenden Grundwasserkörper „Hauptterrasse des Rheinlandes(?)“; gemeint sind wohl die geringmächtigen, zum Teil verlehnten Maas-Schotter unter den Lößdecken.

Ob dieser Grundwasserleiter „grundsätzlich auch zur Trinkwassergewinnung herangezogen wird“, ist sehr fraglich. Bekannt sind nur einige sehr alte Flachbrunnen, die wohl durch den Bergbau und den Bau der Eisenbahneinschnitte versiegt sind.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 42 – 43

10.1.5 Schutzgut Luft, Klima

Die Stadt Aachen ist durch ihre Lage im Wesentlichen von atlantischem Klima beeinflusst. Von Nordost nach Südwest ist hinsichtlich der mittleren Jahrestemperatur und der jährlichen Niederschlagssumme im Aachener Raum ein Klimagradient zu verzeichnen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt im nordöstlichen Bereich mit 10-11°C etwas höher als im Südwesten mit 9-10°C. Die jährliche Niederschlagssumme liegt bei 700-800 mm im Nordosten und im Südwesten bei 1.000-1.100 mm. Hinsichtlich der Lufthygiene sind neben der allgemeinen großräumigen Vorbelastung die kleinräumige Verteilung von emittierenden Nutzungen aus Hausbrand und Gewerbe sowie der Verkehr maßgebend. Aufgrund der topographischen Verhältnisse führt dies zu einer grundsätzlich hohen lufthygienischen Belastung der Aachener Innenstadt. Jedoch sind der Aachener Kessel und das angrenzende Umland auch durch Klimabelüftungsbahnen geprägt, die zur Durchlüftung des Stadtgebietes führen. Die in das Stadtgefüge hineinragenden Freiflächen, die sogenannten „Grünfinger“, hauptsächlich die Bachtäler, bilden solche bedeutsame Kaltluftbahnen zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Im Südosten bis Südwesten der Stadt ist dieses Grünfingersystem aufgrund der zahlreichen Bachtäler, die vom Rand des Aachener Kessels in die Stadt fließen, am deutlichsten ausgeprägt. In den „Grünfingern“ finden sich neben den Bächen öffentliche Grünflächen, auch solche mit Sportnutzung, großflächige Dauerkleingärten aber auch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem sind hinsichtlich der Belüftungsbahnen bei entsprechendem Volumen auch lokale Kaltluftüberströmungen von einem Tal in das benachbarte hinein zu nennen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang ein großes Kaltluftammelgebiet im Norden der Innenstadt, die Soers, zu erwähnen. In den restlichen Teilen der Stadt Aachen, überwiegend im Süden der Stadt, sind großflächige Bereiche mit klimatischer Fernwirkung vorzufinden. Die Landwirtschafts- und Waldflächen sowie durchgängige Grünstrukturen haben die Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und fungieren zudem, wenn auch in unterschiedlichem Maße und abhängig vom Gefälle, als Kaltluft-Transportbahnen. Die Stadt Aachen ist mit ihrer Lage in einem Talkessel klimatisch und lufthygienisch gegenüber anderen Städten benachteiligt. Dies wirkt sich negativ auf das Niveau der Luftschadstoffbelastung aus, zeitweise in hohem und Richtwerte überschreitenden Maße. Dazu zählen die Luftschadstoffparameter Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um verkehrsbedingte Schadstoffe. Für den Status als Kurgebiet in zwei Teilflächen der Innenstadt spielt das Thema lufthygienische Belastung eine besondere Rolle. Eine wachsende Erwärmung in der Stadt sowie verändernde Niederschlagsmengen durch den erwarteten Klimawandel stellen eine Herausforderung für die Stadt Aachen dar.

Kommentar BI-Dell:

In diesem Kapitel fehlt die Einstufung der Richtericher Dell und der Horbacher Börde als Kaltluftentstehungsgebiete. Kaltluftbahnen und auch Kaltluftseen haben laut Kaltluftkarte der Stadt Aachen einen erheblichen Anteil an der lokalen und nach Nordosten hin auch an der

überregionalen Klimakühlung. Die Kühlung entsteht aufgrund der Bodenstrukturen des Bördedodens, der eine hohe Wasseraufnahme aufweist und dieses Porenwasser durch Kapillaraufstieg in heißen Jahreszeiten über einen langen Zeitraum durch Verdunstung abgibt.

Dadurch wird die Klimakühlung in der Horbacher-Richtericher Börde bewirkt.

Forderung der BI-Dell:

Die vorstehenden Beschreibungen sollen in den Beschreibungen zum derzeitigen Zustand des Schutzgutes „Luft, Klima“ in der Horbacher Börde ergänzt werden.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 44

10.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

Eine Nichtdurchführung des neu aufzustellenden Landschaftsplans würde im Wesentlichen zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen. Der derzeitige rechtskräftige Landschaftsplan ist nicht auf die neuen Gesetze abgestellt und ist auch nicht auf dem neuesten wissenschaftlichen und aktuellen Stand. In den letzten 30 Jahren haben sich die menschlichen Bedürfnisse, das menschliche Handeln sowie die übergeordneten Pläne und deren Umweltziele geändert. Diese Aspekte werden bei der Neuaufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt und somit die Landschaftsplanung aktualisiert. Ohne diese Neuaufstellung würden wichtige naturschutzfachliche Ansätze und Zielvorstellungen nicht umgesetzt werden. Die nachteiligen Entwicklungen auf Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans werden im Folgenden entlang der einzelnen Schutzgüter in enger Verbindung mit dem Ist-Zustand der Umwelt und den derzeitigen Umweltproblemen beschrieben.

Kommentar BI-Dell:

Eine Neuaufstellung des Landschaftsplans ist dringend erforderlich. Es ist aber besonders hinsichtlich eines jeglichen Entwicklungsziels darauf zu achten, dass die Aufstellung eines Landschaftsplans vornehmlich den Umweltgesetzen und nicht dem Baugesetzbuch unterliegt.

Forderung der BI-Dell:

Streichung des Entwicklungsziels (8) im Bereich der Richtericher Dell und Einfügung der Richtericher Dell in das Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde als Horbacher Richtericher Börde, da Horbach ein Gemeindeteil von Richterich ist.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 45

10.2.3 Schutzgut Fläche, Boden

Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird ohne den Landschaftsplan (inklusive seiner Abstimmung mit dem neu aufzustellenden Flächennutzungsplan) zu einer stärkeren Zersiedlung der Landschaft führen, da der Belang des Natur- und Landschaftsschutzes in der Bewertung von Bauvorhaben bedingt durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht in dieser Klarheit einfließt. Schutzwürdige Böden könnten durch falsche Bewirtschaftung und erhöhten Nährstoffeinträge bzw. durch sorglosen Umgang degradiert werden. Zahlreiche Bodenfunktionen und ökologisch qualitativ hochwertige Standorte würden verloren gehen. Der Bodenhaushalt und die Bodenfruchtbarkeit könnten dadurch beeinträchtigt werden.

Kommentar BI-Dell:

Der Landschaftsplan ist nicht mit dem neu aufzustellenden Flächennutzungsplan abzustimmen sondern das Gegenteil ist richtig. Die Aufstellung des Landschaftsplanes hat nur den derzeitig rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan 1980 zu berücksichtigen, der für die Richtericher Dell nicht die Ausweisung von temporären Schutzmaßnahmen zulässt. Wenn der Landschaftsplan rechtsverbindlich wird, müssen die Änderungen des Flächennutzungsplans den Landschaftsplan berücksichtigen und nicht umgekehrt, da die laufenden Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne auf dem Gebiet der Richtericher Dell (noch) nicht rechtsicher festgelegt worden sind.

Forderung der BI-Dell:

Rückkehr zur Rechtsverbindlichkeit der Entwicklungsziele. Streichung des Entwicklungsziels (8) im Bereich der Richtericher Dell und Einfügung der Richtericher Dell in das Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde als Horbach-Richtericher Börde, da Horbach ein Gemeindeteil von Richterich ist.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 45

10.2.4 Schutzgut Wasser

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans sieht eine Verbesserung der Gewässerökologie durch Festsetzungen vor, die entweder durch Fördermaßnahmen, Vertragsnaturschutz (z.B. KuLaP) bis hin zu Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können. Die Maßnahmen des Wasserverbandes Eifel-Rur auf Basis der WRRL werden berücksichtigt. Zudem haben die Bachläufe eine wichtige Funktion als Belüftungsbahnen. Letztendlich würde sich eine zunehmende Versiegelung der Bachauen auf die menschliche Gesundheit negativ auswirken, sowie die Hochwasserproblematik verstärken. Naturschutzwürdige Flächen würden weiterhin durch Drainagen entwässert werden, was zu einer Senkung des Grundwasserspiegels führen würde.

Kommentar BI-Dell:

Es zählt nicht nur das Oberflächen- und Grundwasser sondern besonders auch der Schutz des Sicker- und Kapillarwassers, das die Bodenfeuchte umfasst und die Verbindungsglieder zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser darstellt.

Forderung der BI-Dell:

Sickerwasserneubildungsbereiche müssen im neuen Landschaftsplan ebenso geschützt wie schädliche Bodenvernässungen in nicht versickerungsfähigen Bodenbereichen verhindert werden, was ohne den neuen Landschaftsplan in Zukunft in der Richtericher Dell besorgt werden müsste.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 45

10.2.5 Schutzgut Luft, Klima

Ohne den Erhalt der Kaltluftbahnen (die teilweise aber auch über den Flächennutzungsplan gesichert werden sollen) würde die Frischluftzufuhr im Aachener Kessel vermindert werden, was sowohl zu einem Anstieg der Schadstoffe als auch einer im Durchschnitt erhöhten Temperatur führen würde. Durch die zu erwartenden Änderungen infolge des Klimawandels könnte dieser Effekt noch verstärkt werden. Eine Verschlechterung der Luftqualität würde sich negativ auf die Gesundheit des Menschen auswirken.

Kommentar BI-Dell:

Die Aufstellung des Landschaftsplanes hat nur den derzeitig rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan 1980 zu berücksichtigen, der für die Richtericher Dell keine Bebauung vorsieht und damit nicht die Ausweisung von temporären Schutzmaßnahmen zulässt. Wenn der Landschaftsplan rechtsverbindlich wird, müssen die noch laufenden Änderungsverfahren der Flächennutzungsplanverfahren den Landschaftsplan berücksichtigen und nicht umgekehrt, da die laufenden Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne auf dem Gebiet der Richtericher Dell zurzeit nicht rechtsicher sind.

Die in Arbeit befindlichen, diversen Flächennutzungsplanänderungsverfahren sollen die Umwidmung der Richtericher Dell von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für eine Bebauung“ bewirken. Insofern ist der Bezug zu den Flächennutzungsplanänderungen schon fast ein Hohn, da sich die geplante Bebauung nicht oder nur in geringem Maß und damit unzureichend an Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten etc. orientiert, sondern solche Argumente wegzuwägen versucht.

Die Erstellung eines Landschaftsplans erfolgt nach den Naturschutzgesetzen und nicht nach dem Baurecht! Insofern würden die sehr bis besonders schützenswerten Böden in der Richtericher Dell schutzlos vernichtet werden, wenn kein neuer Landschaftsplan aufgestellt wird.

Forderung der BI-Dell:

Der neue Landschaftsplan ist aufgrund objektiver naturschutzrechtlicher Grundlagen zu erstellen und nicht durch die Berücksichtigung jeglicher nicht rechtskräftig festgesetzter Bauleitpläne zu verwässern. Die Aufstellung des Landschaftsplans muss gesetzes- und rechtskonform erfolgen.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 46

11. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan wird während des Aufstellungsverfahrens hinsichtlich der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs und der Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten an den aktuellen Stand der Bebauungspläne der Stadt angepasst. Im Vergleich zu dem rechtsgültigen Landschaftsplan erfolgt durch die Neuaufstellung auf Grund der Anpassungen keine erhebliche Flächenänderung des Geltungsbereichs (rechtsgültiger Landschaftsplan: ca. 11.422 ha, Neuaufstellung: ca. 10.733 ha). Infolge der Neuaufstellung des Landschaftsplanes werden 17 neue Naturschutzgebiete ausgewiesen (15 NSG im geltenden Landschaftsplan, zukünftig 32 NSG). Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch eine Entwicklungskarte, eine Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen und eine Begründung mit dem integrierten Umweltbericht definiert und/oder festgelegt (§ 6 DVO-LNatSchG NRW).

Der Landschaftsplan erzielt Wirkungen auf die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu prüfenden Schutzgüter über folgende planerische Darstellungen bzw. Festsetzungen (§ 6 Abs. 3 DVO-LNatSchG NRW):

- Wirkungen durch flächendeckende Entwicklungsziele gemäß § 10 LNatSchG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzungen von geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2. LNatSchG NRW i. V. m. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG, (NSG, LSG, ND, LB)
- Wirkungen durch forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten oder Landschaftsbestandteilen gemäß § 12 LNatSchG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW.

11.1 Wirkungen der Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele legen die Schwerpunkte der geplanten Landschaftsentwicklung dar. Sie haben keine direkten allgemein verbindlichen oder verpflichtenden Auswirkungen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Ihre Verwirklichung im Landschaftsplan erfolgt durch die Festsetzung von Schutzgebieten und Maßnahmen. Der vorliegende Landschaftsplan definiert zehn differenzierte Entwicklungsziele. Die folgenden Entwicklungsziele werden sich neben Schutzgütern und Landschaftselementen auch auf die Forst- und Landwirtschaft auswirken.

Kommentar BI-Dell:

Der erste Satz im ersten Abschnitt ist falsch im Hinblick auf die Ausweisung der Richtericher Dell als Erschließungsziel (8), da im Bereich der Richtericher Dell der rechtskräftige Flächennutzungsplan keine Bebauung vorsieht sondern „Flächen für die Landwirtschaft“ ausweist.

Die Ausrichtung eines Landschaftsplans muss nicht aktuelle Entwicklungen, sondern aktuelle rechtsverbindliche Sachstände berücksichtigen. Daher ist bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ausschließlich auf der Grundlage des derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans 1980 zu planen, der für die Richtericher Dell keine Bebauung vorsieht und damit nicht die Ausweisung von temporären Schutzmaßnahmen zulässt.

Unter 11.1 wird Bezug auf die 10 in Band 1 dargestellten Entwicklungsziele genommen. Diese von der Stadt definierten Ziele sind nach LNatSchG unvollständig und um die dort im § 10 unter (5) genannten Entwicklungsziele zu erweitern (Bodenschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Klimaschutz).

Forderung der BI-Dell:

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist ausschließlich auf der Grundlage des derzeitig rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans 1980 zu planen, der für die Richtericher Dell keine Bebauung vorsieht und damit nicht die Ausweisung von temporären Schutzmaßnahmen zulässt. Die Richtericher Dell ist dementsprechend der Horbacher Börde und dem Landschaftsschutzgebiet der Horbacher Börde sowie dem Entwicklungsziel 1.2.1. „Anreicherung Offenland“ zuzurechnen.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 47

EZ 2.1 – Anreicherung Offenland:

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Das Entwicklungsziel 2.1 gilt für große Teile der Horbacher Börde, des Vaalser Hügellandes, ortsnahe Flächen im Südraum sowie für die Offenlandflächen bei Verlautenheide. Auf den landwirtschaftlich intensiv genutzten Äckern, Wiesen und Weiden soll der Strukturreichtum gefördert werden, der zu einer Förderung der Biodiversität und einer abwechslungsreichen Landschaft führt (1.987,05 ha). Auch sollen die Ortsränder im Südraum (Krauthausen, Walheim, Schleckheim etc.) eingegrünt werden.

Kommentar und Forderung der BI-Dell:

Dieses Gebiet ist um die Richtericher Dell zu erweitern und für die Richtericher Dell das „fiktive“ Entwicklungsziel (8) zu streichen und aus den Kartendarstellungen zu entfernen.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 48

EZ 8 – Temporäre Erhaltung: Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die im Vorentwurf des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 (Planstand 3.1.1) dargestellten Potentialflächen für Wohnen, Mischgebiet und Gewerbe werden im Vorentwurf des Landschaftsplans in der Entwicklungszielkarte mit dem Entwicklungsziel 8 (Temporäre Erhaltung) belegt. In der Festsetzungskarte sind diese Flächen grundsätzlich mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ (LSG) ausgewiesen. Ausgenommen sind die Flächen, für die bereits ein Bauleitplanverfahren (Aufstellungsbeschluss oder frühzeitige Beteiligung) eingeleitet wurde. Auf diesen Flächen soll die Landschaft im Status Quo bis zur Realisierung der Bauleitplanung nach § 20 (4) LNatSchG NRW erhalten bleiben. Dieses Ziel wird auf 152,74 ha verfolgt.

Kommentar und Forderung der BI-Dell:

Da das „fiktive“ Entwicklungsziel (8) „temporäre Erhaltung“ in der Richtericher Dell aufgrund der Gesetzeslage nicht zulässig ist, ist es zu streichen und aus den Kartendarstellungen zu entfernen.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan Strategische Umweltprüfung Band 2 Seite 49

11.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt gemäß § 26 BNatSchG. Der neue Landschaftsplan weist 19 Landschaftsschutzgebiete aus. Sie nehmen eine Gesamtfläche von 8.869,02 ha ein.

Kommentar und Forderung der BI-Dell:

Das Landschaftsschutzgebiet „Horbacher Börde“ ist um die Richtericher Dell zu erweitern Da das „fiktive“ Entwicklungsziel (8) „temporäre Erhaltung“ in der Richtericher Dell aufgrund der Gesetzeslage nicht zulässig ist, ist es dementsprechend zu streichen und aus den Kartendarstellungen zu entfernen.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan 2018 - Band 2 Seiten 72

12.5 Wirkungsprognose aller Maßnahmen (Gebote und Verbote) auf die Schutzgüter

Nachfolgend werden die Auswirkungen, die durch die Entwicklungsziele, Festsetzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen entstehen, betrachtet. Hierbei stehen vor allem die dauerhaften Auswirkungen auf die Schutzgüter im Vordergrund.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan 2018 - Band 2 Seiten 76 – 78

12.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die Erhaltung schutzwürdiger Böden ist Ziel der Neuaufstellung des Landschaftsplans und findet Ausdruck in den Darstellungen der Entwicklungsziele (wie Entwicklungsziel 6) und den Festsetzungen innerhalb der Schutzgebiete. Schutzwürdige Böden sind im gesamten Geltungsbereich vorzufinden.

Die Ausweisung von Schutzgebieten bewirkt grundsätzlich den Schutz und die Erhaltung der Bodenfunktionen. In den Naturschutz- und den Landschaftsschutzgebieten sind Verfestigungen, Bodenverdichtungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt grundsätzlich verboten. Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Bodenhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, dürfen nicht weggeworfen, abgeleitet, gelagert oder entledigt werden.

Infolge der festgelegten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden jedoch Eingriffe in Bodenstrukturen und entsprechend in Bodenfunktionen unvermeidbar sein. Dabei handelt es sich aber nur um temporäre negative Auswirkungen wie beispielsweise die Entfernung von Fichten in Bachauen. Langfristig kann sich aber an diesen Stellen der beeinträchtigte Boden naturnah entwickeln und die Bodenversauerung wird beispielsweise reduziert. Solche Renaturierungsmaßnahmen nehmen weitere Flächen in Anspruch, sodass hinsichtlich des Schutzguts Fläche eine negative Wirkung entsteht. In diesem Fall wird aber eine langfristige Aufwertung der Fläche angestrebt und beispielsweise keine Zerschneidung, sodass diese Flächeninanspruchnahme vertretbar ist.

Grünlandextensivierungen führen zu geringeren Bodenstörungen durch Maschinen und Pestizid- und Düngereinträgen. Im Zuge der Durchführung der Vielzahl von Maßnahmen, die eine Entwicklung naturnaher Boden ermöglicht, werden die Puffer- und Filterfunktion von Schadstoffeinträgen und der Erosionsschutz verbessert. Grundsätzlich sind alle Planungen und Maßnahmen des Landschaftsplans auf die langfristige Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Schutzgüter ausgerichtet, auch wenn dafür temporäre Beeinträchtigungen erfolgen müssen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden liegt nur vor, wenn schutzwürdige Böden mehr als geringfügig in Anspruch genommen werden. Dies ist aber nicht eingeplant. Nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Fläche und Boden sind im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsplans ausgeschlossen.

Tabelle 7 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Fläche und Boden betreffen.

Hierbei werden nur direkte positive und negative Wirkungen betrachtet.

Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
Lenkung der Erholungsnutzung	+ (geringere Zerschneidung der Flächen, Verminderung der Störung des Bodens)
Verbot von Bodenverdichtungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt	+ (Erhalt des Bodenhaushaltes)
Verbot feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Bodenhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, zu entledigen.	+ (Erhalt des Bodenhaushaltes)
Erschließungsverbot	+ (Erhalt der Bodenfunktionen, keine Veränderung der Bodeneigenschaften)
Renaturierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen an Gewässern, Quellen	+ (Natürliche Entfaltung des Bodens, Erosionsschutz, Degradierungsschutz)
Erhaltung, Pflege, Förderung, (Anpflanzung, Nachpflanzung) jeglicher Gehölze (naturnahe Wälder, Waldmäntel), Grünlandausprägungen	+ (Entfaltung des Bodens, Reduzierung der Bodenversauerung, Verbesserung der Bodenfunktionen)
Veränderung der Bewirtschaftung (Extensivierung, Umwandlung Acker in Grünland, Niederwaldnutzung, Aufgabe)	+ (Weniger Bodenbearbeitung, geringere Störung und Pestizid- und Düngereinträge)
Beseitigung von Lagerplätzen, Müll	+ (Unterbindung von Schadstoffeinträgen, die den Bodenhaushalt beeinflussen)
Regulierung von Problemkräutern, -gräsern, Düngung	- (Kontaminierung des Bodens)

Tabelle 7 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Fläche und Boden betreffen.

Kommentar und Forderung der BI-Dell:

Aufgrund der bekannten Empfindlichkeiten von Löß-Böden (z.B. Parabraunerden), sollte unter den Verboten auch ein Vernässungsverbot aufgenommen werden, da diese Böden keine guten Versickerungseigenschaften aufweisen und sehr erosionsempfindlich sind. Diese Gebots- und Verbotsliste kann auch ein Entwicklungsziel „Bodenschutz“ darstellen und bekäme dadurch innerhalb des gesamten Landschaftsplans auch mehr Gewicht.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan 2018 - Band 2 Seiten 78 – 79

12.5.4 Schutzgut Wasser

Die Betrachtung des Schutzguts Wasser ist eng mit dem vorangestellten Schutzgut Boden verknüpft. Betrachtet werden hier vor allem die Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers und des Oberflächengewässers. Dazu gehören Veränderungen hinsichtlich des Abflussverhaltens, der chemische Zusammensetzung, die Gewässerstruktur sowie die Versiegelung. Die Darstellungen der Entwicklungsziele und die Festsetzungen beziehen sich indirekt auf den Gewässerschutz. Veränderungen an und von Gewässern führen temporär zu einer Beeinträchtigung, aber langfristig zu einer Verbesserung der Gewässersituation. Die Renaturierung eines Gewässers führt zunächst zu einer Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers durch die Bauarbeiten. Langfristig wird jedoch eine Verbesserung des Abflussverhaltens und der Dynamik erreicht, indem durch die Entfernung von Verrohrungen der Retentionsraum vergrößert wird, natürliche Überschwemmungsgebiete entstehen und sich ein natürlicher, durchgängiger Verlauf entwickelt. Die Gewässerstruktur wird entsprechend aufgewertet.

Naturverträgliche Nutzungen wie eine Extensivierung des Grünlandes an Gewässern sowie die Aufstellung von diversen Verboten (z. B. Einleitung von Fremdstoffen in Gewässer) führen zu geringeren Nährstoffeinträgen. Der chemische Zustand (z. B. pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Temperatur, Nährstoffgehalt) wird u. a. aufgrund der verbesserten Selbstreinigungskraft des Gewässers verbessert. Die Etablierung von Laubbäumen an Gewässern führt zusätzlich zum Erosionsschutz und Schattwurf, das wiederum einen nährstoffärmeren Zustand bedingt. In den Wintermonaten wird durch fehlende Belaubung das Grundwasser, im Vergleich zum Nadelwald mit anhaltender Assimilation, angereichert. Durch die Umsetzung diverser Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wird insgesamt eine Verbesserung des Wasserhaushaltes erreicht. Mit einer Aufwertung des Wasserhaushalts wird der Trinkwasser- sowie Hochwasserschutz gewährleistet. Zudem werden naturnahe bedeutsame Lebensräume geschaffen, in denen sich wertvolle Tier- und Pflanzenarten ansiedeln können, sodass der ökologische Zustand der Oberflächengewässer gesteigert wird. Eine langfristige Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist durch die Neuaufstellung des Landschaftsplanes nicht zu befürchten. So ist eine auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie positive Wirkung auf die Gewässergüte zu erwarten.

Tabelle 8 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Wasser betreffen.

Hierbei werden nur direkte positive und negative Wirkungen betrachtet.

Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
Lenkung der Erholungsnutzung	+ (geringere Beeinträchtigung)
Verbot feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, zu entledigen.	+ (Reduzierung von Nährstoffeinträgen, Verbesserung des chemischen Zustandes, Trinkwasserschutz)
Erschließungsverbot, Verbot von Wassersport	+ (Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts)
Renaturierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen an Gewässern, Quellen	+ (Reduzierung von Nährstoffeinträgen, Verbesserung des chemischen Zustandes, Schaffung des natürlichen Gewässerverlaufs)
Erhaltung, Pflege, Förderung, (Anpflanzung, Nachpflanzung) jeglicher Gehölze (naturnahe Wälder, Grünlandausprägungen)	+ (Erosionsschutz, der zur Reduzierung von Nährstoffen führt)
Veränderung der Bewirtschaftung (Extensivierung, Umwandlung von Acker in Grünland, Niederwaldnutzung, Aufgabe)	+ (Reduzierung von Schadstoffeinträgen)
Beseitigung von Lagerplätzen, Müll	+ (Reduzierung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer)
Regulierung Problemkräuter, -gräser, Düngung	- (Schadstoffeinträge ins Grundwasser und in die Fließgewässer)
Schließen von Drainagen, Verbot Verlegung Drainagen und Aufstauen von Gewässern	+ (Erreichung einer natürlichen Strömungsdynamik)

Tabelle 8 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Wasser betreffen.

Kommentar und Forderung der BI-Dell:

In diesen Gebieten sollen auch Versickerungen ob direkt über einen Schacht oder indirekt über die belebte Bodenzone mit Rigolen o.ä. verboten werden, da ungeklärte Sickerwässer von Niederschlägen und erst recht von Straßenentwässerungen o.ä. zu Verschmutzungen bis sogar extremen Verschmutzungen führen. Aufgrund der oft sehr geringen Versickerungsfähigkeit der Böden in der Horbacher Börde (incl. Richtericher Dell) sollten Versickerungen über die belebte Bodenzone nicht erlaubt werden, da sie zu Staunässe, Verschlammung und ggf. zu Erosionen führen können.

Quelle: Vorentwurf Landschaftsplan 2018 - Band 2 Seiten 79 – 80

12.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Kessellage des verdichteten Aachener Kernsiedlungsgebietes bedingt stadtklimatisch problematische Flächen. Diese kritischen Flächen liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Die vom Landschaftsplan überplanten Bereiche haben hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima bedeutsame Funktionen, wie die Sicherung von Kaltluftbildungsflächen und -bahnen zur Frischluftentstehung. Diese gewährleisten eine Durchlüftung des Kessels und ein Luftaustausch der belasteten Innenstadtluft. Sie bilden die so genannten Grünfinger, die überwiegend entlang der Bachtäler bestehen. Durch das Entwicklungsziel 5 wird das Klima verbessert, indem Flächen mit bedeutsamen Kaltluftbahnen dauerhaft geschützt werden. Auch die übrigen Entwicklungsziele auf Flächen im Umland unterstützen die dort vorhandene klimatische Fernwirkung. Fördernd wirken hierbei ebenso die Ausweisung von Schutzgebieten und ihre Festsetzungen. Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wie die Renaturierung von Flüssen und das Ziel standortheimische Wälder zu schaffen (Entfernung der klimasensiblen Fichte) stellen Klimaanpassungsmaßnahmen dar. Laubbäume können Schadstoffe filtern und abpuffern und verfügen entsprechend über eine wichtige lufthygienische Funktion. Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, stellt einen wichtigen CO₂-Speicher dar. Dem Hitzestau im Aachener Kessel wird durch die verbesserte Belüftung entgegengewirkt. Der Landschaftsplan reagiert hiermit auch auf die möglichen Klimaveränderungen durch den zu erwartenden Klimawandel und sieht Anpassungen vor. Weder die Darstellungen noch die Festsetzungen im Landschaftsplan werden negative Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima haben. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist durch die Umsetzung des Landschaftsplans auszuschließen. Im Gegenteil, es werden Freiflächen und deren natürlicher Bewuchs gesichert, Fließgewässersysteme nachhaltig als Frischluftbahnen geschützt und Wälder und Grünland in ihren natürlichen Funktionen gestärkt.

Tabelle 9 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Luft und Klima betreffen.

Hierbei werden nur direkte positive und negative Wirkungen betrachtet.

Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
Grünlandumbruchverbot	+ (Vermeidung der CO ₂ -Freisetzung)
Renaturierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen an Gewässern, Quellen	+ (Förderung des Auenkorridors, der die Frischluftentstehung verbessert)
Erhaltung, Pflege, Förderung, (Anpflanzung, Nachpflanzung) jeglicher Gehölze (naturnahe Wälder, Grünlandausprägungen)	+ (Verbesserung der Lufthygiene, Förderung der natürlichen Schadstofffilter, -speicher)
Veränderung der Bewirtschaftung (Extensivierung, Umwandlung von Acker in Grünland, Aufgabe)	+ (Reduzierung der Schadstoffeinträge, die zur besseren Lufthygiene führen)
Eingrünung, Sicherung Freiflächen	+ (Sicherung von Frisch- und Kaltluftbahnen)

Tabelle 9 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Luft und Klima betreffen.

Kommentar und Forderung der **BI-Dell**:

Die Bördeböden in der Horbach-Richtericher Börde haben erhebliche kleinklimatische Kühlungsfunktionen. Zudem erreichen die Richtericher Dell nach der Kaltluftkarte der

Stadt Aachen mehrere Kaltluftströme aus dem Bereich Vetschauer Berg, die sich in der Richtericher Dell zu einem Kaltluftsee sammeln und dann weiter Richtung Ost bis Nordost weiter strömen. Eine Überbauung der Richtericher Dell würde diese klimakühlenden Prozesse erheblich beeinträchtigen und aufgrund der Größe des geplanten Bauungsgebietes die Prozesse sogar zum Erliegen bringen. Daher muss hier die Aufnahme eines Versiegelungsverbot und eines Verbotes der Erschließung durch Bauung erfolgen.

Fazit:

Im vorliegenden Vorentwurf des Landschaftsplans sind beachtenswert viele Informationen verarbeitet worden. Leider wird dadurch die Übersichtlichkeit bzw. die formale Logik der Abfolge der einzelnen Kapitel und Unterpunkte sehr schwerfällig. Da sich die **BI-Dell** naturgemäß besonders für das Gebiet der Richtericher Dell interessiert, mussten wir zuerst alle die Richtericher Dell betreffenden Informationen herausfiltern. Dies war sehr leicht, da die Richtericher Dell unter dem Entwicklungsziel (8) versteckt wurde.

Die Einordnung der Richtericher Dell in ein „fiktives“ Erschließungsziel (8) „Temporäre Erhaltung“ ist rechtlich nicht haltbar. Zudem sehen wir in der Definition dieses Ziels eine präjudizierende Wirkung, so dass zukünftige Veränderungen jederzeit und in jeglicher Form möglich wären. Deshalb haben wir die Richtericher Dell dem Landschaftsraum 2 „Horbacher Börde“ zugeordnet, zu dem die Richtericher Dell von Natur aus, genetisch, faktisch und sachlich gesehen auch gehört.

Dann mussten wir feststellen, dass es eine erhebliche Mühe darstellt, alle hierzu relevanten Informationen, Sachdaten und Planungsabsichten zusammenzutragen und dann noch in einen logischen und kausalen Zusammenhang stellen zu können, um überhaupt erst einmal Stellung zu den Ausführungen im Vorentwurf des Landschaftsplans beziehen zu können.

Im Einzelnen halten wir in der Gliederung des Bandes 2 besonders hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung eine Umstellung der Kapitel für notwendig, wie wir sie an der entsprechenden Stelle weiter oben auch vorschlagen.

Wenn also jemand wie wir an irgendeiner Stelle im Aachener Außenbereich wohnt und sich über sein Umfeld bzw. seinen Standort im Landschaftsplan informieren will, dann fehlt in den Ausführungen eine Art „Roadmap“ mit „Informationsladeliste“, damit alle Informationen je nach Fragestellung auch folgerichtig und vollständig gefunden und eingesammelt werden können. Die Suchenden werden weniger die formalen Teile des Landschaftsplans interessie-

ren als vielmehr die sachlichen und ortsbezogenen Inhalte. Im Annex sind beispielhaft einige Vorschläge der **BI-Dell** für drei solcher „Roadmaps“ umrissen.

BI Dell

Aachen, den 05.12.2018

gez. Dr. Christian. Locher

gez. Hubert Mark

gez. Peter Philippen-Lindt

(Dr. Christian Locher)

(Dipl.-Ing. Hubert Marx)

(Dipl.-Geol. Peter Philippen-Lindt)

BI Dell

Sprecher:

Dr. Christian Locher

Hubert Marx

Peter Philippen-Lindt

Annex:

Beispielsweise wäre für die interessierte Bürgerschaft der Entwurf der folgenden Roadmaps denkbar:

A Roadmap 1

Allgemeines zum Landschaftsplan und lokale Informationen für Betroffene:

gehe zu: Band 2; Punkt 10.1 (Derzeitiger Umweltzustand)
dann: Band 2; Punkt 8.2 (Planungen/Ziele für den zukünftigen Umweltzustand)
dann: Band 2; Punkt 12.5 (Übersicht Gebote und Verbote)
dann: Band 2; Punkte 7 (Aachener Landschaftsräume / großräumige Landschaftstypen)

„Ziel erreicht“

B Roadmap 2

Absichten der Stadt

gehe zu: Band 1; Punkt 1. Entwicklungsziele
dann: Band 1; Punkt 2 (Lokale Festsetzungen in meinem Umfeld)

- Naturschutzgebiet (NSG) oder
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) oder
- Naturdenkmal (ND) oder
- geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

dann: Band 1; Punkt 5 (geplante Maßnahmen in einem Umfeld)

- Zonierung NSG
- Maßnahme LSG
- Detailmaßnahmen allgemein

„Ziel erreicht“

C Roadmap 3

Rechtliche Grundlagen

Gehe zu: Band 1; Punkt 1 Vorwort
Dann: Band 1; Punkt 3 Rechtliche Grundlagen
Dann: Band 1; Punkt 4 Räumlicher Geltungsbereich
Dann: Band 1; Punkt 5 Planungsrelevante Unterlagen

- Dann: Band1; Punkte 6+7 Abkürzungen, Formaler Verfahrensablauf
- Dann: Band 2; Punkt 2 Planungsanlass
- Dann: Band 2; Punkt 3 Allgemeine Planungsziele
- Dann: Band 2; Punkt 4 Beteiligungsverfahren
- Dann: Band 2; Punkt 5 Raumordnung und Landesplanung
- Dann: Band 2; Punkt 6 Geltungsbereich
- Dann: Band 2; Punkt C Quellen und Glossar

„Ziel erreicht“

Alternativ könnte natürlich auch der Gesamtaufbau des Berichtes analog zu den Roadmaps geändert werden.